

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die wesentliche Änderung der
Anlage zur Herstellung von Biomethan;
hier: Kapazitätserhöhung der Biomethananlage
und Errichtung und Betrieb einer LNG-Verflüssigungs-
anlage mit Tanklager**

am Standort Zörbig

für die Firma

Verbio Zörbig GmbH

Thura Mark 20

06780 Zörbig

vom 31.05.2024

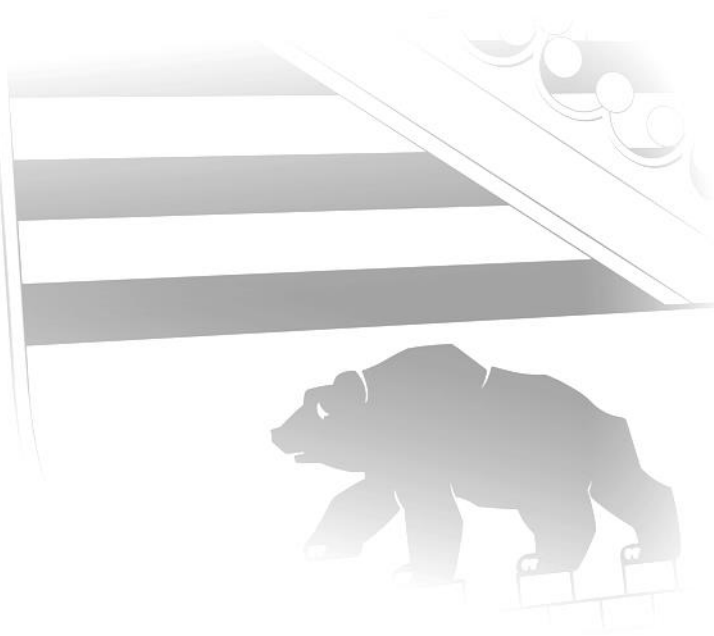
Az.: 402.2.6-44008/22/32

Anlagen-Nr.: 7361

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	8
III	Nebenbestimmungen	8
1	Allgemeines	8
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	9
3	Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	12
4	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	13
5	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	17
6	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage zur Betankung von Straßentankwagen mit LNG und heavies gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	18
7	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	20
8	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	21
9	Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen	21
10	Betriebseinstellung	21
IV	Begründung	22
1	Antragsgegenstand	22
2	Genehmigungsverfahren	23
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	24
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	32
2.3	Ausgangszustandsbericht	40
3	Entscheidung	41
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	42
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	42
4.2	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	43
4.3	Brandschutz	48
4.4	Immissionsschutz	49
4.5	Arbeitsschutz	52
4.6	Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Füllanlage zur Betankung von Straßentankwagen mit LNG und Heavies gemäß § 18 Abs.1 Nr.2	52
4.7	Wasserecht	53
4.8	Bodenschutz und Chemikalienrecht	55
4.9	Denkmalrecht	55
4.10	Abfallrecht	56
4.11	Naturschutz	56
4.12	Gesundheitsschutz	56
4.13	Betriebseinstellung	56
5	Kosten	56
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	56
V	Hinweise	66
1	Allgemeines	66
2	Baurecht	66

3	Immissionsschutz	68
4	Arbeitsschutz	68
5	Wasserecht	69
6	Naturschutz	71
7	Bodenschutz und Chemikalienrecht	71
8	Abfallrecht	74
9	Zuständigkeiten.....	75
VI	Rechtsbehelfsbelehrung.....	77
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	78
ANLAGE 2	Rechtsquellen.....	82



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit der Nr. 1.16 (V), 8.6.2.1 (GE), 9.1.1.1 (G) Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)) wird auf Antrag der

**Verbio Zörbig GmbH
Thura Mark 20
06780 Zörbig**

vom 26.08.2022 (Posteingang am 30.08.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 22.09.2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für wesentliche Änderung der

Biomethananlage;

hier: Errichtung und Betrieb eines Lagers für verflüssigtes LNG mit einer Kapazität von 400 t, den Einsatz von abfallstämmigem Ethanol als Einsatzstoff und Erhöhung der Kapazität zur Herstellung von Biomethan auf 14.000 kg/h

bestehend aus folgenden und **zu ändernden** Betriebseinheiten (BE):

- BE 111 Versorgungsanlagen
- BE 112 Biomethanfermentation 1
- BE 113 Wasserkonditionierung
- BE 115 Lager
- BE 116 Biomethanfackel 1
- BE 117 Biomethanreinigung 1 / LNG-Tanklager
- BE 119 Chemietanklager
- BE 120 Feed-Aufarbeitung
- BE 121 Eindampfung
- BE 212 Biomethanfermentation 2
- BE 217 Biomethanreinigung 2
- BE 400-430 LNG-Verflüssigung mit Tanklager

davon neu zu errichtende Betriebseinheiten:

- BE 400 LNG-Verflüssigungsanlage / Verdichterstufe 1
- BE 401 LNG-Verflüssigungsanlage / Verdichterstufe 2
- BE 402 LNG-Verflüssigungsanlage / Druckreduzierung
- BE 403 LNG-Verflüssigungsanlage / Druckreduzierung
- BE 410 LNG-Verflüssigungsanlage / Gasaufbereitung
- BE 411 LNG-Verflüssigungsanlage / Fackel

- BE 420 LNG-Verflüssigungsanlage / Verflüssigung
- BE 421 LNG-Verflüssigungsanlage / Lagerung Kühlmedien
- BE 422 LNG-Verflüssigungsanlage / Lagerung „heavies“
- BE 430 LNG-Verflüssigungsanlage / Lagerung + Abfüllung

auf den Grundstücken in 06780 Zörbig,

Gemarkung: Zörbig,

Flur: 6 Flurstücke: 838, 839 und 840

erteilt.

- 2 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG i. V. mit § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem **Vorbehalt** der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der fortzuführenen erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutz- und Standsicherheitsnachweises ergibt.
- 4 Die Genehmigung schließt auf der Grundlage vom § 13 BImSchG die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG) vom 18.07.2022 (Az.: 63-602243-2022-61) für das beantragte Vorhaben mit ein.
- 5 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird die **wasserrechtliche Eignung gem. § 63 WHG** hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgestellt.
- 5.1 Die Anlage zum Lagern/Abfüllen/ Umschlagen (LAU-Anlage) ist antragsgemäß in der behördlichen Überwachungsdatei unter der Nummer 082440-00235-0001 registriert.

Angaben zur Anlage

Bezeichnung der Anlage:	Tanklager für „heavies“ mit Abfüllplatz (BE 422)
Wassergefährdender Stoff:	höhere Kohlenwasserstoffe „heavies“ Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2)
Behälterangaben:	Stahlbehälter (Werkstoff P275NL1)
Gesamt-Lagermenge/-volumen:	23 t bzw. 38 m ³
Gefährdungsstufe:	C

Schutzvorkehrungen:	<ul style="list-style-type: none"> doppelwandig Grenzwertgeber Levelflex FMP52 (Z-65.16-501) Leckanzeiger VLXE 330ExMMV (Leistungserklärung Nr. 010 EU-BauPVO 2017)
---------------------	--

Standort der Anlage

Stadt/Gemeinde:	Zörbig
Gemarkung:	Zörbig
Flur; Flurstücke:	6, 839
Die Anlage befindet sich in einem Schutzgebiet gemäß § 2 Nr. 32 AwSV:	nein
Die Anlage befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet (ÜG) gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):	nein
Die Anlage befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von ÜG gem. § 78c WHG:	nein

- 6 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) für die Errichtung und Betrieb einer Füllanlage zur Betankung von Straßentankkraftwagen (STKW) mit LNG (Liquefied Natural Gas hier: Methan/Biomethan) und heavies (verflüssigtes schweres Gas) erteilt.

Angaben zur LNG Füllanlage

Die Füllanlage besteht aus:

- 3 LNG-Speichertanks mit einem Fassungsvermögen von je 302000 l (insgesamt 906000 l)
- einer LNG-Förderpumpe
- 2 LNG-STKW-Verladeplätzen
- 1 heavies-Lagertank
- 1 heavies-STKW-Verladestelle

Der Befüllprozess wird über eine Anlagensteuerung überwacht. Die Überfüllungssicherung der STKW basiert auf einem festgelegten Überdruck. Die Überfüllung der STKW kann auch durch Peilventile am STKW (82%, 90% Füllstand) verhindert werden. Die STKW werden abschließend auf einer am Füllplatz installierten Waage verwogen. Die Überwachung des Füllprozesses der STKW mit LNG wird mittels Kamera und Übertragung zur ständig besetzten Leitstelle gewährleistet. Für den Notfall sind NOT-Aus-Schalter installiert. Die Not-Aus- bzw. Störungsmeldung geht an eine ständig besetzte Stelle. Es wird eine Gaswarnanlage installiert mit einer Alarmierung in der Messwarte.

Aufstellungsort:

Gemarkung: Zörbig

Flur: 6

Flurstücke: 838; 839; 840

7 Die folgenden aufgeführten Abfallinputstoffe sind zulässig.

Abfallinputkatalog entsprechend des Genehmigungsantrags

<u>Abfallschlüssel (AVV)</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Konkretisierung</u>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Kaff, Stroh
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	pflanzlichen Ursprungs
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	in der Anlage der Verbio Protein GmbH in Zörbig anfallendes mit Lipiden, Pentosanen, Mineralien verunreinigtes Ethanol
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Dünnschlempe aus der Anlage zur Herstellung von Bioethanol der Verbio Zörbig GmbH, Standort Zörbig
		Klarlaufkonzentrat aus der BE 70/„proteinabgereicherte“ Dünnschlempe aus der Anlage zur Herstellung von Bioethanol der Verbio Zörbig GmbH, Standort Zörbig
		Feed bestehend aus Trebern aus der Anlage zur Herstellung von Bioethanol der Verbio Zörbig GmbH am Standort Zörbig, Ablaufwasser und in der Anlage der Verbio Protein GmbH in Zörbig anfallendes mit Lipiden, Pentosanen, Mineralien verunreinigtes Ethanol
		Verbrauchte CIP-Lauge aus Wasch- und Reinigungsvorgängen in der BE 70 der Anlage zur Herstellung von Bioethanol der Verbio Zörbig GmbH, Standort Zörbig

8 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.

9 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

10 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Biomethananlage am Standort Zörbig behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Biomethananlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 (Antragsunterlagen) genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.

- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.6 Alle unter III Nr. 1.5 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/ Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.
- 1.8 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde, verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen, schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

- 1.9 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

1.10 Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 1.10.1 Der Ausgangszustandsbericht ist fortzuschreiben.

- 1.10.2 Der aktualisierte Ausgangszustandsbericht ist zusammen mit dem Überwachungskonzept sowie der Definition von Auslöseschwellen für erheblich veränderte Gehalte von relevanten gefährlichen Stoffen (siehe Punkt 5.2 und 5.3 der Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie in der Fassung vom 21.02.2020) der zuständigen Boden- und Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.

- 1.10.3 Die Überwachung des Bodens und Grundwassers hat entsprechend des Überwachungskonzeptes zu erfolgen.

- 1.10.4 Die Ergebnisse der Überwachung des Grundwassers sind mit dem Ausgangszustand zu vergleichen und zu bewerten. Der Überwachungsbericht ist der zuständigen Wasserbehörde, spätestens 6 Monate nach jeder wiederkehrenden Probenahme, vorzulegen.

- 1.10.5 Die Grundwassermessstellen sind regelmäßig zu warten. Durch Sichtprüfung ist jährlich der Zustand der Grundwassermessstellen zu erfassen und zu dokumentieren. Bei Unterflurmessstellen ist darauf zu achten, dass kein Wasser oder Schlamm in die Messstelle gelangt. Vor der Beprobung alle 5 Jahre ist eine Funktionsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.

- 1.10.6 Im Rahmen der Überwachung des Bodens sind organisatorische Maßnahmen aufzunehmen, welche das Eindringen der relevant gefährlichen Stoffe (rgS) in den Boden schon vorab möglichst verhindern (beispielsweise systematische Kontrolle der Anlage, die Dokumentation von Havarien und Vor-Ort-Begehungen). Eine Beprobung des Bodens ist in jedem Fall vorzunehmen, wenn sich konkrete Hinweise (z.B. bei Havarien) auf Einträge der rgS ergeben.

2 **Baurechtliche Nebenbestimmungen**

Bauordnung

- 2.1 Den durch die zuständige Baubehörde beauftragten Prüfsachverständigen für den Brandschutz und für den Standsicherheitsnachweis sind der Baubeginn, Überwachungstermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme mindestens 2 Wochen vorher, anzuzeigen. Die Prüfsachverständigen sind rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung bis zur Fertigstellung zu ermöglichen (es wird auf die Hinweise unter Abschnitt V Nr. 2 verwiesen).

2.2 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Standsicherheitsnachweis, welcher dem Prüfenieur bisher digital zur Prüfung übergeben wurde, der zuständigen Baubehörde als Papierexemplar in 1-facher Ausfertigung vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis muss vom jeweiligen Fachplaner (Person nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a der BauO LSA) und Entwurfsverfasser im Original unterschrieben sein.

2.3 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Standsicherheitsnachweis bzw. die bauaufsichtliche Zulassung der Bauvorschriftenverordnung der zuständigen Baubehörde für folgende Anlagen vorzulegen:

- BE 400 Sektion 01 - Verdichter
- BE 401 Sektion 02 - Verdichter
- BE 402 und BE 403 Sektion 03 / 04 - Gebäude für Druckreduziereinheit
- BE 410 Sektion 05 - CO₂-Wäsche-Anlage
- BE 411 Sektion OG - Fackel
- für die Behälter der BE 420, 421, 422 und 430

Der Standsicherheitsnachweis muss vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser im Original unterschrieben sein.

2.4 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA mindestens 2 Wochen vorher der zuständigen Baubehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der zuständigen Baubehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen.

Diese muss mindestens folgende Nachweise / Bescheinigungen enthalten:

- Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Prüfberichte zu Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme
- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile und
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie Fach- und Bauleitererklärung(en).

2.5 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfenieurs für Brandschutz und Standsicherheit der zuständigen Baubehörde vorliegen. Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage der mängelfreien Abschlussberichte zur Bauüberwachung des jeweiligen Prüfenieurs in Nutzung genommen werden.

Bauliche Prüfung des Standsicherheitsnachweis

2.6 Die Bauausführung hat entsprechend der bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweise und unter Beachtung der sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen und der Grüneintragungen in den bautechnischen Nachweisen (festgestellte Prüfergebnisse in den Prüfberichten) zu erfolgen.

- 2.7 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC2 der zuständigen Baubehörde vorzulegen.
- 2.8 Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr wurden nicht in Ansatz gebracht. Gefährdete Tragglieder sind durch konstruktive Maßnahmen zu schützen.
- 2.9 Zur Sicherung der bestehenden Bausubstanz in der Bauphase sind die Auflagen und Forderungen der DIN 4123 (Aushubgrenzen, abschnittsweises Freilegen vorhandener Fundamente, Nachweise der Standsicherheit des bestehenden Gebäudes usw.) einzuhalten.
- 2.10 Gegebenenfalls notwendige Unterfangungsmaßnahmen sind nachzuweisen und vor der Bauausführung zur Prüfung der zuständigen Baubehörde vorzulegen.
- 2.11 Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten ist dem Prüfsachverständigen eine Erklärung der Bodensachverständigen vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen Bodenpressungen nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen zulässig sind.
- 2.12 Es sind zu jeder Zeit Maßnahmen zu treffen, die die Stand- und Funktionssicherheit aller angrenzenden Gebäude zu jedem Zeitpunkt sichern.
- 2.13 Nach DIN 1045-3 ist ein Flüssigkeitsdichter Beton (FD-Beton) in die Überwachungsklasse 2 einzuordnen. Das Bauunternehmen muss deshalb neben seiner eigenen Überwachung des Betonierens zusätzlich die Anforderungen des Anhangs B der DIN 1045-3 erfüllen. Neben der Überwachung des Betonierens durch das Bauunternehmen muss eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang C der DIN 1045-3 erfolgen (BII Baustelle). Die Baustelle ist an deutlich sichtbarer Stelle diesbezüglich zu kennzeichnen (DIN 1045-3 Anhang B).
- 2.14 Die Überprüfung der Bauausführung gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA in Verbindung mit § 17 der Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVO) wird von der zuständigen Baubehörde durchgeführt. Folgende Bauzustände sind der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzumelden:
 - Baubeginn
 - verlegte Bewehrung der Ort betonkonstruktionen (Gründung) vor dem Betonieren
 - Montierter Stahlbau nach dem Ausrichten
 - abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage
- 2.15 Folgende Unterlagen sind der zuständigen Baubehörde zum Abschluss der Arbeiten zur Einsichtnahme vorzulegen:
 - Nachweise eingesetzter Materialien und Bauteile durch Lieferscheine und Prüfzeugnisse
 - Nachweis der Konformität des Betons gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 sowie
 - der Überwachungsbericht der Überwachungsstelle zum Einbau des Betons der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3, Anhang C
 - Fachunternehmererklärungen aller am Bau beteiligten Firmen
 - Anerkennung zum Schweißen von Stahlhochbauten gem. DIN EN 1090 Teil 1 und 2
 - Verdichtungsnachweise für die eingebauten Erdstoffe

Bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzkonzeptes

- 2.16 Das Brandschutzkonzept (erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller (NR G-36-2022) vom 28.07.2022) ist vollinhaltlich umzusetzen. Die darin enthaltenen Brandschutzmaßnahmen sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß zu realisieren, sofern mit den nachfolgend angeführten Einzelfeststellungen nicht andere Ausführungen oder Präzisierungen erforderlich werden.
- 2.17 Für Bauteile und Baustoffe mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Feuerwiderstand und das Brandverhalten sind die Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereit zu halten, vgl. §§ 53 Abs. 1 und 55 Abs.1 BauO LSA.
Dies gilt sowohl für Dokumente nach der europäischen Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 (CE-Zeichen einschließlich Leistungserklärung) als auch für national geregelte Bauprodukte mit Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen), die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (abP), die Zustimmung im Einzelfall (ZIE) sowie die Übereinstimmungserklärung.
- 2.18 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle sowie Lüftungsanlagen müssen den Festlegungen der §§ 39 und 40 BauO LSA entsprechen. Für Leitungsanlagen und elektrische Betriebsräume sind außerdem die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) sowie die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) zu beachten. Für Lüftungsanlagen gilt die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR).
- 2.19 In Übereinstimmung mit dem Brandschutzkonzept sind die Notwendigkeit sowie dann Art und Umfang von Sicherheitskennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung abschließend im Rahmen einer betreiberseitigen Gefährdungsanalyse nach Arbeitsstättenrecht zu ermitteln und bei Notwendigkeit umzusetzen.
- 2.20 Entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) ist für die Blitzschutzanlage durch einen Sachkundigen abnehmen zu lassen. Das Protokoll ist der o.g. Dokumentation beizufügen.
- 2.21 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung sind je nach Erfordernis folgende Unterlagen vorzulegen:
- Fachunternehmererklärungen über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten,
 - Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten gemäß § 16a BauO LSA einschließlich erforderlicher Übereinstimmungsbestätigungen, Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte gemäß §§ 16b, 17 bis 20 BauO LSA einschließlich erforderlicher Übereinstimmungsnachweise gemäß §§ 21 bis 24 BauO LSA,
 - CE-Zeichen für Bauprodukte gemäß § 16c BauO LSA einschließlich Leistungserklärung und Abnahmeprotokolle der sicherheitstechnischen Einrichtungen nach TAnIVO.

3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Flächen für die Feuerwehr haben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr-Fassung Februar 2007“. (MBI. LSA Nr. 45/2014) zu entsprechen, zu kennzeichnen und mit der zuständigen Brandschutzbehörde vor Ausführung nachweislich abzustimmen.

- 3.2 Der zerstörungsfreie Zugang (verschlossene Zufahrt) für die Feuerwehr ist mit zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vor Baubeginn abzustimmen.
- 3.3 Angaben zum Zugang an die Löschwasserentnahmestelle, Löschteich, sind erforderlich. Der Löschteich ist gemäß DIN 14210 zu errichten. Eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle hat vor Baubeginn zu erfolgen.
- 3.4 Unter Berücksichtigung der Technischen Regel für Arbeitsstätten - ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ sind ausreichend geeignete Feuerlöschgeräte vorzuhalten.
- 3.5 Der vorhandene Feuerwehrplan ist, um die Anlagenerweiterung nach DIN 14095 fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Feuerwehrplanes ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde vor Übergabe abzustimmen. Die Arbeitshinweise der zuständigen Brandschutzbehörde zur Erstellung der Feuerwehrpläne sind zu beachten. Die Unterlagen ist der Brandschutzdienststelle sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage in fünffacher Ausfertigung und einfach in digitaler Form zu übergeben. In den Einsatzdokumentationen sind die entsprechenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsdatenblätter der neuen Anlagen beizufügen.
- 3.6 Vor Inbetriebnahme ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen bzw. die bestehende fortzuschreiben.
- 3.7 Entsprechend des Brandschutzkonzepts, sowie aus brandschutztechnischen Gründen ist die Anlage mit Flammendetektoren zu überwachen (optische Flammenmelder, auflaufend auf der Messwarte des Betriebes).

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Lärmschutz

- 4.1.1 Der Werksverkehr per LKW ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.
- 4.1.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).

4.2 anlagenbezogener Immissionsschutz

immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.2.1 Die Wirksamkeit der Abgasbehandlungsanlagen ist durch fortlaufende Ermittlung und Aufzeichnung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z. B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme, etc.) und Wartung zu sichern.
Betriebskontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Störungen, deren Ursachen und die Abhilfemaßnahmen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.2 Im bestimmungsgemäßen Betrieb dürfen zu keinem Zeitpunkt Abgasströme aus der Biomethananlage ungereinigt in die Atmosphäre emittiert werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass diffuse Emissionen an der Abgasbehandlungsanlage ausgeschlossen werden.

4.2.3 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandelten flüssigen organischen Stoffe sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

- Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.
- Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie den Betrieb eines Manometers, zu überwachen.
- Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie Verfahrens-, sicherheits- oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Kraftauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen.
- Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen. Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.
- Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse zu verwenden. Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate des Dichtsystems, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe Juli 2017) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren anzuwenden. Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.
- Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

- 4.2.4 Die Notfackel ist sowohl für den minimal als auch maximal anfallenden Gasvolumenstrom auszulegen. Dies gilt in gleicher Weise auch für den Gasdruck sowie die Gaszusammensetzung (Heizwert, Gasfeuchte). Der erforderliche Gasvordruck zur Funktionsaufnahme muss gegeben sein.
- 4.2.5 Die Funktionsaufnahme und der Betrieb der Notfackel sind bei Ausfall der regulären Stromversorgung durch eine Notstromversorgung zu gewährleisten.
- 4.2.6 Die Notfackel ist regelmäßig, d.h. jährlich vom Betreiber einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Durchführung der Funktionsprüfung und das Ergebnis sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.7 Vor erstmaliger Inbetriebnahme und anschließend alle 3 Jahre sind die Rohrleitungen (Gaswege) zur Notfackel einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind vom Betreiber zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.8 Die Notfackel ist mit einer automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtung auszustatten. Die Betriebszeiten sind automatisch zu registrieren. Die Daten sind vom Betreiber zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.9 Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Not- und Testbetrieb zulässig.

4.3 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

- 4.3.1 Spätestens 4 Wochen vor Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage, ist das Gutachten zum überarbeiteten Sicherheitsbericht bei der zuständigen Überwachungsbehörde nachzureichen.
- 4.3.2 Der externe Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mindestens alle 3 Jahre zu erproben. Erforderliche Übungen sind in Abstimmung zwischen dem Betreiber der Anlage und der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Zusätzlich sind die durchgeführten Übungen mit dem zuständigen Katastrophenschutz abzustimmen. Vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Brandschutzbehörde die für die Erstellung/Anpassung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 4.3.3 Die Information der Öffentlichkeit nach §§ 8a bzw. 11 der Störfallverordnung (12. BImSchV) ist zu aktualisieren. Die Information der Öffentlichkeit ist für alle Nachbarbetriebe, Haushalte und Einrichtungen, die nach den Ermittlungen der Auswirkungen von Störfallszenarien im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes betroffen sein können, ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Als Basis für den betroffenen Umkreis wird derzeit der angemessene Sicherheitsabstand für die Bauleitplanung nach § 50 BImSchG herangezogen. Für die Festlegung des Umkreises sind die Auswirkungen der Dennoch-Störfälle zu ermitteln und die Ergebnisse zu berücksichtigen.
- 4.3.4 Die zur Verfügung stehende Wassermenge bzw. -versorgung und die Löschmittel sind mit der hierfür zuständigen Feuerwehr und Brandschutzbehörde abzustimmen. Es ist die zuständige Feuerwehr vor Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Änderung entsprechend zu unterrichten. Es werden in Abstimmung mit der Feuerwehr Übungen nach dem

internen Gefahrenabwehrplan durchgeführt. Die Übungen sind entsprechend zu dokumentieren und die Dokumentation am Standort vorzuhalten.

4.3.5 Vor der Inbetriebnahme der Lageranlage ist diese einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der infrage kommende Sachverständige ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung nach § 29a BImSchG sind:

- Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen, zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2. Die entsprechenden Schulungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob bei der der Planung/ Ausführung die umgebungsbedingten Gefahrenquellen (Wind, Kälte, Schnee etc.) im ausreichenden Maß berücksichtigt wurden.
- Sind ausreichende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Störfallverordnung vorgesehen?
- Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u.a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen und werden diese als ausreichend eingeschätzt
- Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu treffen zur Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen.
- Gibt es einen ausreichenden Schutz vor Fehlbedienungen
- Ist für den Betriebsbereich eine Zutrittsbeschränkung umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann? Über die Basismaßnahmen hinaus insbesondere der Schutz sicherheitsrelevanter Daten in Verbindung mit der KAS 44.
- Es ist eine Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen/Warn- und Alarmeinrichtungen vorzunehmen.
- Die Beschaffenheit und der Betrieb elektrischer Anlagenteile (u.a. gem. Ex-Zonenplan) sind zu prüfen.
- Überprüfung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen insbesondere Notstromversorgung.
- Verfügt die Anlage über einen äußeren Blitzschutz
- Überprüfung und Einschätzung des Not-Aus-Systems, Abschaltkriterien, Störweiterleitung (bei Ausfall der Elektrik)
- Einschätzung umgebungsbedingter Gefahren (wie zum Beispiel Schutzabstände bzw. die Annahmen zu deren Festlegungen)
- Prüfen des Ex-Schutzdokumentes, Zonenausweisung, Vorhandensein von Zündquellen (für alle Betriebszustände).
- Sind in ausreichenden Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären getroffen worden
- Sind die Zufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen abgesichert
- Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung (und auch Rückhaltung) gesorgt

- Wie ist die Brandlastverteilung innerhalb des Betriebsbereiches
- Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet
- Ist das Brandschutzkonzept mit der Feuerwehr abgestimmt
- Wurde die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet
- Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor? Dokumentation und Prüfnachweise gemäß BetrSiV, GefStoffV (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen).
- Dokumentation der Funktionsprüfungen
- Liegt eine Planung für die Qualifikation von Beschäftigten vor
- Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Falle des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes.

4.3.6 Eine Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

4.3.7 Die Ergebnisse der Prüfung sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG vor Inbetriebnahme zu übergeben.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Vor Aufnahme des Betriebs ist das vorgestellte Explosionsschutzdokument auf Gültigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen. In das Explosionsschutzdokument sind die Belange des Explosionsschutzes bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einzuarbeiten.

5.2 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU eingesetzt werden.

5.3 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 2014/34/EU sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine befähigte Person bzw. einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) hinsichtlich des Explosionsschutzes prüfen zu lassen.

5.4 Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sind explosionsgefährdete Bereiche an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ entsprechend ASR A1.3 Anhang 1 zu kennzeichnen.

5.5 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach GefStoffV verwendet werden, sind gemäß § 8 Abs.2 GefStoffV in Verbindung mit Verordnung (EG) 1272/2008 zu kennzeichnen.

5.6 Die geänderte Anlage ist ausreichend zu beleuchten.

5.7 Für die Anlage sind bis zur Inbetriebnahme, Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. nach der wesentlichen Änderung anzupassen. In den Betriebsanweisungen sind insbesondere

die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen.

- 5.8 Die Verkehrswege müssen leicht und sicher begeh- sowie befahrbar sein, sind übersichtlich zu führen und sollen möglichst gradlinig verlaufen. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Innerhalb der Schutzabstände sind nur für den Betrieb der Anlage notwendigen Verkehrswege zulässig.
- 5.9 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR-Technik (gilt für den Anlagenbereich, der nicht unter Abschnitt III Nr. 6 dieses Bescheides erfasst ist), ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist ein entsprechender Nachweis der zuständigen arbeitsschutzrechtlichen Behörde vorzulegen.

Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist:

- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe).
- in R&I - Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
- regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

- 5.10 Druckgeräte (Behälter und Rohrleitungen) sind vor Inbetriebnahme der wesentlichen geänderten Anlage zu prüfen.

6 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage zur Betankung von Straßentankwagen mit LNG und heavies gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- 6.1 Die Füllanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Anlage einer Prüfung nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (auch daraufhin, dass diese entsprechend der Erlaubnis errichtet wurde) unterzogen wurde und der ordnungsgemäße Zustand der Anlage hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion festgestellt wurde. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen. Prüfungen von Anlagenteilen, die nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitte 3 und 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch befähigte Personen bzw. Fachfirmen (z.B. Blitzschutz) durchgeführt werden bzw. dürfen, sind im Rahmen dieser Prüfung zu dokumentieren.
- 6.2 Dem Prüfer der ZÜS ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme ein Befüllvorgang des verflüssigten Biomethans (LNG) und Heavies in Straßentankwagen (STKW) vorzuführen.
- 6.3 Die Funktion des Not-Aus Systems ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 6.4 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Prüfer der ZÜS, dass aktuell gültige Explosionschutzdokument entsprechend § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorzulegen.
- 6.5 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU eingesetzt werden.

- 6.6 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 2014/34/EU sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine befähigte Person oder einer ZÜS hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.
- 6.7 Die Füllanlage als Druckanlage und deren drucktragende Anlagenteile (Druckbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitsventile, sonstige) müssen die Anforderungen der zutreffenden europäischen Richtlinien (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU) erfüllen und sind dementsprechend als Einzelteile oder als Baugruppe in Verkehr zu bringen und zu errichten. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen arbeitsschutzrechtlichen Behörde zur Prüfung, vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.8 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist ein entsprechender Nachweis der zuständigen arbeitsschutzrechtlichen Behörde vorzulegen. Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist
- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe).
 - im R&I-Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
 - regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen.
- 6.9 Die notwendige elektrische Installation muss von einem Unternehmen ausgeführt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Anlagenerrichtung im explosionsgefährdeten Bereich besitzt. Die Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU sowie der BetrSichV müssen hinsichtlich der vor Ort vorhandenen Installation erfüllt sein.
- 6.10 Die Füllanlage ist durch die zentrale Not-Aus Funktion in einen sicheren Zustand zu überführen.
- 6.11 Not-Aus Schalter müssen, leicht erreichbar von den Füllplätzen bedienbar, vorhanden sein.
- 6.12 Für die Verwendung der Gasfüllanlage und deren Anlagenteile ist vom Betreiber der Anlage eine Gefährdungsbeurteilung (siehe § 3 der BetrSichV, § 6 Gefahrstoffverordnung -GefStoffV) unter Beachtung der zutreffenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) zu erstellen. Die für die sichere Verwendung der Gasfüllanlage notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren.
- 6.13 Die mit dem Umgang der Füllanlage betrauten Beschäftigten des Anlagenbetreibers sind vor erstmaliger Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens jährlich, anhand einer Betriebsanweisung / Einweisung vor Ort über die Funktionsweise und die auftretenden Gefahren der Füllanlage, das Verhalten im Notfall (Notaus-Konzept) und die Durchführung eines Tankvorgangs anhand der Tankanweisung zu unterweisen.
- 6.14 Der Betankungsvorgang sowie Sicherheitshinweise sind in Form einer Füllanleitung, Piktogrammen, Beschilderungen an den Füllplätzen darzustellen.
- 6.15 Die Standplätze der STKW sind dauerhaft fest zu kennzeichnen. Die angrenzenden Bereiche müssen als Halteverbotszonen gekennzeichnet werden.

- 6.16 Der Betreiber der Füllanlage hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu betreiben, ihren Zustand zu überwachen, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 6.17 Die Füllanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden können. Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung des gefährlichen Zustandes zu ergreifen.

7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

7.1.1 Das Niederschlagswasser und das Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.

7.1.2 Die Auflagen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung sind einzuhalten

7.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Lagerbehälter der höheren Kohlenwasserstoffe (heavies)

7.2.1 Unter Einhaltung folgender Bedingungen wird das Tankmaterial als beständig gegenüber den „heavies“ und damit als geeignet angesehen:

- Die Medien sind nicht verunreinigt.
- Die Lagerung geschieht bei Umgebungstemperaturen unter 50°C.
- Es sind sechs Prüfstücke in den Lagerbehälter einzuhängen, welche nach Ablauf der gewünschten Einwirkzeit (72 h; 144 h; 288 h; 1 a; 2,5 a; 5 a) über einen Zeitraum von 5 Jahren hinweg aus dem Lagerbehälter zu entfernen und einer Werkstoffprüfung zu unterziehen sind. Dabei wird mit Hilfe eines Mikroschliffs die angegriffene Oberfläche ausgewertet. Nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde kann ein gleichwertiges Prüfverfahren verwendet werden. Die Eignung und Gleichwertigkeit des alternativen Prüfverfahrens sind nachzuweisen.

7.2.2 Die Prüfung der Korrosionsbeständigkeit hat durch einen Sachverständigen nach Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung der Eignung des Werkstoffes ist in Form eines Gutachtens unverzüglich der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

7.2.3 Der Leckanzeiger VLXE 330ExMMV ist entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden.

7.2.4 Der Leckanzeiger VLXE 330ExMMV muss gegenüber den überwachten Flüssigkeiten, d. h. gegenüber den „heavies“, beständig sein.

Abfüllfläche/Wirkbereich

7.2.5 Die Abfüllfläche ist entsprechend den vom Sachverständigen geprüften Ausführungen herzustellen.

7.2.6 Zum Schutz des Anschlussstutzens ist ein Anfahrerschutz vor Inbetriebnahme zu installieren.

7.2.7 Die angrenzende ungesicherte Fläche ist durch die Aufstellung von Spritzschutzwänden vor Inbetriebnahme abzugrenzen.

Befüllleitung/Entnahmeeinrichtung

- 7.2.8 Die Befüllleitung ist entsprechend der vorgelegten Beschreibung herzustellen. Anderenfalls ist eine gesonderte Rückhaltung zu installieren.
- 7.2.9 Die technische Dichtheit der Befüllleitung ist durch Wartung und Überwachung zu gewährleisten. Die Wartung und Überwachung sind zu dokumentieren.
- 7.2.10 Die Entnahmeeinrichtung ist vor Inbetriebnahme mit einem Anfahrerschutz zu versehen und mit Spritzschutzwänden auszustatten

8 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.
- 8.2 Im Rahmen der Baumaßnahmen hat eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

9 Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Die Bedingungen und Auflagen der denkmalrechtlichen Genehmigung (vom 18.07.2022, Az.: 63-60243-2022-61 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) sind zu beachten und nachweislich umzusetzen.
- 9.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalspflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

10 Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 10.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 10.5 Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 10.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.7 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Biomethananlage wurde mit Bescheid durch das Landesverwaltungsamt vom 26.03.2010 (Az.:402.4.4-44008-2.1/2416, wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Bioethanol durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Fermentation der bei der Bioethanolherzeugung anfallenden Dünnschlempe und Treber zu Biomethan zur Mitverbrennung in der bestehenden Feuerungsanlage nach § 16 BImSchG) errichtet und in Betrieb genommen.

Die Biomethananlage wurde weiterhin gemäß § 16 BImSchG durch die Genehmigungen des Landesverwaltungsamtes

- vom 30.06.2011 (Az.: 402.3.1-44008/11/22)
- vom 10.03.2014 (Az.: 402.3.1-44008/12/59)
- vom 04.10.2018 (Az.: 402.3.8-44008/17/53)
- vom 12.05.2022 (Az.: 402.2.3-44008/21/17)

wesentlich geändert.

Die Verbio Zörbig GmbH beabsichtigt am Standort Zörbig eine Kapazitätserhöhung der Biomethananlage, den Einsatz von abfallstämmigem Ethanol als Einsatzstoff sowie die Errich-

tung und den Betrieb einer LNG-Verflüssigungsanlage (LNG - liquefied natural gas / verflüssigtes Erdgas-Biomethan-Gemisch) mit Tanklager wesentlich zu ändern, zu errichten und zu betreiben. Sie hat dazu am 26.08.2022 (Posteingang 30.08.2022) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Antragsgemäß soll die Kapazitätserhöhung der Biomethananlage von 9.123 kg/h auf 14.000 kg/h entschwefeltes Biomethan unter dem Einsatz von abfallstämmigem Ethanol als Einsatzstoff und Austausch verschiedener Komponenten erfolgen. Weiterhin ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Verflüssigungsanlage mit Tanklager mit einer Kapazität von 400t LNG beantragt worden.

Mit selben Schreiben beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Abtrag des humosen Bodens, den Aushub für Baugruben und Grundleitungsgräben, den Aushub für Straßen und Zuwegungen sowie den Baugrundverbesserungen mit gebrochen Material, die Flachgründung zur Anlagenaufstellung und die Herstellung von Stahlbetonplatten und Tassen.

Mit Schreiben vom 13.06.2023 zog die Antragstellerin den Antrag gemäß 8a BImSchG für die Zulassung des vorzeitigen Beginns zurück.

2 **Genehmigungsverfahren**

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) regelt die Zuordnung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Verfahrensarten.

Die Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern 1.16 (V), 8.6.2.1 (G/E) und 9.1.1.1 (V) als genehmigungsbedürftige Anlage genannt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung ist infolge der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Abfallwirtschaft
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost/West (Dezernat 53)
- das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
- das Ministerium für Infrastruktur und Digitales
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- die Stadt Zörbig

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.08.2023 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 08/2023) sowie am 15.08.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023 in der Stadt Zörbig (FB Bau und Gebäudemanagement) und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.08.2024 bis einschließlich 23.10.2023 wurden beim Landesverwaltungsamt fristgerecht acht Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Eine Einwendung wurde nicht fristgerecht gestellt. Die Einwendungen wurde u. a. erhoben aus Bedenken des Bauplanungsrecht, der Luftreinhaltung, des Lärms, der Anlagensicherheit, zum bestehenden Anlagenbetrieb sowie zu allgemeinen Einwendungsthemen wie Grundstückswert und Gesundheit.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 14 der 9. BImSchV und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war ein Erörterungstermin durchzuführen. Mit Bekanntmachung am 15.11.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 11/2023) wurde der für den 23.11.2023 bereits mit Bekanntmachung vom 15.08.2023 bestimmte Erörterungstermin bestätigt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG i. V. mit § 18 der 9. BImSchV wurde der Erörterungstermin durchgeführt. Zu dem Erörterungstermin sind keine der Einwender erschienen. Die Versammlungsleitung des Erörterungstermines hat der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, zu den bestehenden Einwendungen zu antworten. Die Antragstellerin äußerte, nicht zu den eingegangenen Einwendungen antworten zu wollen. Der Erörterungstermin wurde daraufhin beendet.

Nachfolgend werden die erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben nach Themenkomplexen dargestellt und behandelt. Gleichlautende Sachverhalte werden zusammen behandelt.

A. Bauplanungsrecht

- 1. Es wurde Widerspruch gegen die beantragten Baumaßnahmen eingelegt, da es sich um ein Wohngebiet und nicht um ein gewerbliches Gebiet handelt.**
- 2. Es wurde eingewendet, dass für das Erreichen der geplanten Kapazitäten die Anlagenteile im TG 5.2 errichtet werden sollen. Hierzu sei es nötig den B-Plan zu ändern, da solche Anlagenteile nur in Industriegebieten errichtet werden dürfen.**

Die Stadt Zörbig, als zuständige Standortgemeinde, hat mit Datum 31.05.2023 den Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 2023_BV-060) den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1/91 Gewerbegebiet Thura Mark zu ändern und die gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet eingestufte Fläche als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO auszuweisen.

Der Satzungsbeschluss für die 5. Änderung des B-Planes Nr. 1/91 wurde im Amtsblatt der Stadt Zörbig am 30.11.2023 bekanntgemacht.

B. Infrastruktur

- 3. Es wurde eingewendet, wie es sein kann, dass dieses Unternehmen zwischen dem Friedhof und der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung einen quasi Rangierbahnhof errichten könne, auf dem zügewise Kesselwagen abgestellt und rangiert werden.**
- 4. Es wurde eingewendet, dass der Einwender als Anwohner direkt von den Auswirkungen betroffen sei. Die Firma Verbio plane im südlichen Anlagenbereich eine Erweiterung der Gleisanlagen zum Umschlagen der Güter vorzunehmen. Bereits jetzt seien neue Geleise verlegt worden und der Zugverkehr auf dem Gelände habe deutlich zugenommen. Bei jeder Rangierfahrt würde ein Sicherheitssignalton ertönen, durch das Passieren eines unbeschränkten Bahnüberganges, der Lok ausgegeben.**

Die Betreiberin der Anschlussbahn ist die Zörbiger Infrastrukturgesellschaft mbH. Eine Erweiterung des vorhandenen Gleisanschlusses, war für Erweiterungen der ansässigen Betriebe vorgesehen.

Die Bauausführung erfolgte in zwei Bauabschnitten (BA). Der erste BA „Errichtung der Einbindeweichen“ wurde bereits im Juni 2005 abgeschlossen. Daraufhin erfolgte die Betriebsaufnahme im Juli desselben Jahres. Der Baubeginn des zweiten BA „Grundhafte Ertüchtigung“ erfolgte im November 2005 und war im März 2006 abgeschlossen.

Die Antragstellerin forciert seit längerem die Verlagerung des Transports der Rohstoffe und Fertigwaren von der Straße auf die Schiene. Zu diesem Zweck wurden die Gleisanlagen erweitert. Um die Rangiervorgänge insgesamt zu reduzieren, wurde von der Antragstellerin ein stärkeres Zugfahrzeug angeschafft, das größere Waggongruppen rangieren kann.

Für das Gleiserweiterungsprojekt (zusätzliches Verlade- und Abstellgleis) liegt eine vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt erteilte Plangenehmigung vom 15.12.2022 (Az.: 31.12-30250-6222) vor.

Eine Einschränkung des Nutzungsrechts liegt nicht vor.

C. Genehmigungsverfahren

- 5. Es wurde eingewendet, dass das Unternehmen sich negativ entwickelt habe. Es wird Widerspruch eingelegt, da das Unternehmen, welches sich von einem Gewerbe zu einem offensichtlich grenzenlosen Industriegiganten, ohne Einbeziehung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, extensiv und rücksichtslos entwickelt habe.**

Die Entwicklung des Unternehmens, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, gehört nicht zum Prüfumfang im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG.

Im Rahmen des hier in Bezug genommenen Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung eingehalten werden.

In § 16 Abs. 2 BImSchG ist geregelt, wann in dem Genehmigungsverfahren von der Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden kann. Im hier anhängigen Verfahren Genehmigungsverfahren erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG.

D. Umweltverträglichkeit

- 6. Es wurde eingewendet, dass durch die beabsichtigte wesentliche Kapazitätserhöhung in Verbindung der Herstellung und Lagerung von Biomethan und der Errichtung eines Lagers für verflüssigtes LNG, würde sich der jetzige Zustand für Natur, Umwelt und Menschen noch wesentlich verschlechtern!**
- 7. Es wurde eingewendet, dass gem. § 1 BImSchG und § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass von ihnen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ausgehen.**

Die Anlagenteile sind nach Anlage 1 zum UVP wie folgt einzustufen:

- Nr. 1.11.2.1 Buchstabe A
- Nr. 8.4.1.1 Buchstabe A
- Nr. 9.1.1.2 Buchstabe A

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war somit auf Grundlage von § 9 i. V. mit § 7 UVP für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die beantragten Maßnahmen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die ausführliche Begründung ist in Abschnitt IV unter Nr. 2.2 dargestellt.

E. Geruchsbelastung

- 8. Es wurde gefragt, wie eine deutliche Erhöhung der Kapazität von über 50 % eine Verbesserung der Geruchssituation erwirken könne.**
- 9. Es wurde eingewendet, dass durch den Ausbau mit einer deutlich steigenden Geruchsbelästigung zu rechnen sei.**
- 10. Zusammenfassend zum Thema Gerüche ließe sich feststellen, wenn bereits aktuell an dem Grundstück des Einwenders die zulässigen Höchstwerte für Gerüche nicht eingehalten werden können, wie könne somit eine Kapazitätserhöhung der Biogasproduktion, bei der auch mehr Gärrest anfallen würde, eine Verbesserung der Lage herbeiführen?**

Im Ergebnis der Rastermessung 2020 wurden 13 Beurteilungsflächen im Osten der Kernstadt Zörbig begangen. Der Immissionswert für die Gesamtbelastung nach Anhang 7 Abschnitt 3.1. der TA Luft von 10% in Wohn- und Mischgebiete wurde auf 12 der 13 Beurteilungsflächen bei Gesamtbelastungen zwischen 2 und 10% eingehalten. Auf der Beurteilungsfläche Nr. 2, Fläche im Kreuzungsbereich Bitterfelder Straße - Podelitzer Ring, wurde eine Gesamtbelastung von 14% ermittelt. Von daher ist in jedem Fall eine signifikante Betroffenheit gegeben. Mit einem Anteil von 8,7% ist die Fa. Verbio der Hauptverursacher der Geruchsbelästigungen. 5,8% sind der Fa. Zörbiger Konfitüre zuzuordnen.

Von den 8,7% entfallen 5,8% auf die Futtermittelverladung (Schlempe/Treber) und 1,9% auf die Verladung der festen Gärrest (Humus) d.h. die diffusen bodennahen Quellen bestimmen

die Geruchsimmissionssituation eindeutig, während die gefassten Emissionen, die über die thermische Nachverbrennung (TNV) geführt und den 50 Meter hohen Kamin abgeleitet werden, mit weniger als 2% am Immissionsgeschehen beteiligt waren. Dies waren die Eindrücke der geprüften und mit den jeweiligen Geruchsqualitäten vertrauten Probanden, die an 104 Messtagen verteilt auf ein Jahr das Beurteilungsgebiet 2 begangen haben. Die Hauptemissionsquelle ist Bestandteil der Bioethanolanlage und nicht Gegenstand der Änderung. Die Humusverladung ist ebenfalls Bestandteil der Bioethanolanlage.

Nach Anhang 7 der TA Luft soll bei Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen mit Verbrennungstemperaturen von mehr als 800 °C und nachfolgender Abgasableitung nach Nummer 5.5 der TA Luft, auf die Festlegung einer Geruchsstoffkonzentration als Emissionsbegrenzung verzichtet werden. Diese Regelung besteht auf Grund einer dann nur geringen Immissionsrelevanz in der Nachbarschaft. Die Schornsteinhöhe von 50 Metern genügt den Anforderungen der Nummer 5.5 der TA-Luft. Von daher wird hier keine Verschlechterung der Immissionssituation erwartet.

11. Es wurde eingewendet, dass im Ergebnis einer Immissionsschutzmessung (Rasterbegehung) im Jahr 2020 sei auf der Fläche Zö5 mit einer Geruchsgesamtbelastung von 11 bis 13 % der Jahresstunden (Geruchshäufigkeit) zu rechnen. Der für Wohngebiete maßgebliche Immissionswert von 10 % der Jahresstunden nach Anhang 7 der TA Luft würde danach überschritten sein, so dass erhebliche Geruchsbelastigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Änderungsbereich Zö5 nicht ausgeschlossen werden können.

Gemäß Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde mit Beschluss-Nr. 2023-BV-006 vom 22.02.2023 die geplante Wohnbaufläche ZÖ5 im OT Zörbig 3. BA Flutgraben mit ca. 20-25 Wohneinheiten (WE) aus immissions- und bodenschutz-rechtlichen Gründen nicht mehr als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Az.:1842/23 am 17.08.2023 genehmigt. Durch die Bekanntmachung der Genehmigung trat die 3. Änderung des FNP am 05.09.2023 in Kraft

12. Es wurde gefragt, wieso immer mehr Gerüche auftreten würden, wenn bei Verbio, wie in den Beschreibungen und im UVP-Bericht beschrieben sei, alles in einem „geschlossenen System“ behandelt und in der Biogasanlage der Abgasnachbehandlung zugeführt werde. In Abhängigkeit von der Hauptwindrichtung würden Gerüche zu 10-15% der Jahresstunden zu dem Grundstück des Einwenders geführt.

Im Zuge der Rasterbegehung war eine Sonderfallprüfung nach Abschnitt 5 des Anhangs 7 der TA Luft vorzunehmen. Hierbei wurde geprüft, ob es sich angesichts der Überschreitung des Immissionswertes von 0,10 (entspricht 10% der Jahresstunden) für Wohn- und Mischgebiete um erhebliche Geruchsbelastigungen und somit um schädliche Umwelteinwirkungen handelt.

Bei der Beurteilungsfläche Nr.2 handelt es sich um die unmittelbar westlich an das Gewerbe- und Industriegebiet Thura Mark angrenzende Fläche. Der Abstand des Messpunktes 5 zur Produktionshalle des Konfitürenherstellers beträgt gerade einmal 90 Meter. 125 Meter sind es vom Messpunkt 4 zur Emissionsquelle Abwasserbecken. Es handelt sich um den Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und Gewerbe- und Industriegebiet.

Zunächst gestaltet sich die Beurteilungsfläche Nr. 2 von der Art der baulichen Nutzung und dessen Schutzbedürftigkeit heterogen. Die Fläche wurde im Messbericht zwar als Mischgebietsfläche beschrieben, die tatsächliche Nutzung gestaltet sich allerdings anders. Im östlichen Teil dominieren eindeutig gewerbliche Nutzungen. Wohnnutzungen beschränken sich auf 3 Wohnhäuser der hier Gewerbetreibenden. Unter Würdigung dessen und der langjährigen direkten Nachbarschaft zum großflächigen Gewerbe- und Industriegebiet Thura Mark wird hier einen Immissionswert von 15% für Gewerbe- und Industriegebiet zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit für angemessen erachtet.

Die Nutzungssituation im westlichen und südwestlichen Teil der Beurteilungsfläche 2 gestaltet sich anders. Hier dominiert eindeutig das Wohnen, teils beplant (südlich der Bitterfelder Straße), teil unbeplant (nördlich der Bitterfelder Straße - Nr. 44a, 44, 46). Hier ist bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit ein Immissionswert von 10% der Jahresstunden anzusetzen.

An den Messpunkten 4 bis 7 der Beurteilungsfläche 2 waren von insgesamt 104 Einzelmessungen 15 Messungen positiv, d.h. als Geruchsstunde zu bewerten. Davon gehen 9 auf Emissionen auf Verbio, und 7 auf Emissionen der Zörbiger Konfitüren zurück. Von diesen 15 Geruchsstunden wurden 10 an den beiden östlichen, d.h. im gewerblich geprägten Teil der Beurteilungsfläche 2 (7 x MP 5, 3 x MP4) gemessen. Im westlichen Teil (Wohngebiet) waren es 5 Geruchsstunden (3 x MP6, 2 x MP7). Es zeigt sich die typische entfernungsbedingte Abnahme der Emissionen bei diffusen bodennahen Quellen.

Teilt man die Beurteilungsfläche 2 entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzungssituation in eine nordöstliche und eine südwestliche Dreiecksfläche, so ist die eine deutlich gewerblich, die andere nahezu ausschließlich durch Wohnnutzung geprägt.

Für die nordöstliche Teilbeurteilungsfläche wurden an den Messpunkten 4, 5 und 6 insgesamt 13 Geruchsstunden bei 3 x 26, d.h. 78 Messungen ermittelt, für die südwestliche Teil-BU waren es an den Messpunkten 4, 6 und 7 insgesamt 8 Geruchsstunden. Geteilt durch die Anzahl der Messungen (3 Messpunkte x 26 Messungen) ermittelt sich ein prozentualer Anteil an Geruchsstunden von 17% auf der nordöstlichen und 10% auf der südwestlichen Teilbeurteilungsfläche.

Das weist darauf hin, dass der Immissionswert nach Nummer 3.1 des Anhang 7 der TA Luft, von 10% der Jahresstunden, in dem durch Wohnnutzungen dominierten Bereich der Beurteilungsfläche 2 gerade so eingehalten ist. Es handelt sich hier um eine Gemengelage. Die Nachbarschaftssituation ist durch anlagenspezifische Gerüche langjährig geprägt. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen regelt sich nach dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme. Der Betreiber hat auf die Wohnnachbarschaft in höherem Maße Rücksicht zu nehmen als anderenorts. Das schließt insbesondere ein, dass sich die Immissionssituation in der Nachbarschaft nicht verschlechtern darf. Die Nachbarn haben im Gegenzug in einem begrenzten Übergangsbereich höhere Immissionen hinzunehmen, als

es der Anhang 7 TA Luft, allgemein gebietet. Im konkreten Fall ist aus genehmigungs-behördlicher Sicht die Einhaltung des Immissionswertes von 10% auf der durch Wohnbebauung gekennzeichneten Teilbeurteilungsfläche ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Grenze der Erheblichkeit der Geruchsbelästigung im hier zu beurteilenden Einzelfall trotz Nichteinhaltung des Immissionswertes von 10% auf der Gesamtbeurteilungsfläche nicht überschritten ist.

13. Es wurde eingewendet, ob die Gärreste in dem „abgeschlossenen System“ verladen werden. Es wird angenommen, dass dies nicht der Fall sei, da sonst die intensiven Gerüche nicht auftreten würden.

Die Verladung der Gärreste auf LKW finden in einer Beladestation mit Absaugeinrichtung statt. Aufgrund der unterschiedlichen LKW-Typen kann eine 100% Absaugung nicht sichergestellt werden.

Durch Veränderungen im Verarbeitungsprozess fallen weniger flüssige Gärreste an, sodass von einer Reduzierung der auftretenden Geruchsemissionen auszugehen ist. Weitere Ausführungen sind unter Abschnitt IV Nr. 2.2 dargelegt.

F. Lärm

14. Es wurde eingewendet, dass mit dem Ausbau der Anlage sich die Frequenz des Hupens des Zugverkehrs auf 30-mal täglich bis in die späten Abendstunden (23 Uhr) und auch sonntags erhöhen würde.

Die vorliegende Schallimmissionsprognose enthält keine Erhöhung der Zugfahrten, weshalb sich auch die „Frequenz des Hupens des Zugverkehrs“ (Signaltöne) nicht erhöhen wird. Im Bezug auf die Anzahl der Zugtransporte und Betriebszeiten sind Die Nebenbestimmungen der aktuell gültigen Genehmigungslage (Genehmigung vom 12.05.2022, Az.: 402.2.3-44008/21/17 und vom 15.08.2017 Az.: 402.3.8-44008/16/57) einzuhalten.

Die beantragte Änderung führt laut Schallimmissionsprognose (GfBU-Consult vom 15.08.2022) nicht zu weiteren Zugfahrten, als bereits genehmigt ist. Weitere Protokollierungen liegen dem Sachgebiet physikalische Umweltfaktoren des Landesverwaltungsamtes nicht vor. Die Zahl der Signaltöne darf sich antragsgemäß nicht erhöhen.

G. Anlagensicherheit

15. Es wurde gefragt, ob eine Gefahrenanalyse hinsichtlich der Lagerungskapazitäten durchgeführt wurde, bezogen auf die riesigen Tankanlagen und die abgestellten Tankzüge in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohnhäusern.

16. Es wurde eingewendet, dass „Die Gefährlichkeit der in den Kesselwagen enthaltenen Flüssigkeiten Biomethan und Bioethanol o.ä. würde sich für Umwelt, Natur und Menschen kaum erahnen erlassen, zumal im Abstand von wenigen Metern Wohnhäuser stehen würden“.

Die Anlagen und Einrichtungen der VERBIO Zörbig GmbH am Standort Zörbig bilden aktuell auf Grund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, welcher der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der 12.BImSchV unterliegt. Gemäß § 8 der 12. BImSchV hat der Betreiber vor der Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten. In diesem Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist unter anderem darzustellen, welche Gefahren von Störfällen im

Betriebsbereich vorliegen, welche Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und zur Begrenzung ihrer Folgen vorgesehen sind und wie die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt wird. Die VERBIO Zörbig GmbH hat ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen der zuständigen Behörde vorgelegt, welches regelmäßig aktualisiert wird. Die am Standort gelagerten Bioethanolmengen sind Bestandteil der Mengenbetrachtungen gemäß der 12. BImSchV und werden auch im Konzept zur Verhinderung von Störfällen beachtet.

Die Kesselwagen enthalten nur Bioethanol und kein Biomethan. Das Biomethan ist ein Gas, das die VERBIO Zörbig GmbH in das öffentliche Gasnetz einspeist. Der Transport von Bioethanol in den Kesselwagen erfolgt als Gefahrgut und unterliegt den entsprechenden gesetzlichen Auflagen und Kontrollen. Diese Kontrollen werden einerseits durch die VERBIO Zörbig GmbH selbst, als auch durch das Logistikunternehmen, welches den Bahntransport übernimmt, durchgeführt. Die Kesselwagen haben eine entsprechende Zulassung für Ethanol und unterliegen einer regelmäßigen Prüfpflicht. Weiterhin finden Kontrollen vor und während dem Befüllen sowie nochmals vor dem Abtransport statt, um Undichtigkeiten zu identifizieren oder technische Defekte am Wagen selbst zu erkennen.

H. Einwendungen zum bestehenden Anlagenbetrieb

- 17. Es wurde eingewendet, dass Verbio in Zörbig bekannt sei, dass es häufig zu Geruchsbelästigungen in der Vergangenheit gekommen sei und auch immer noch kommen würde. Sobald der Wind aus Nord-Ost wehe, würden die unangenehmen Gerüche (Vergärung, Gärreste, evtl. Rückkühlung,..) zu dem Grundstück geweht. Es sei teilweise so belastend, dass man kein Fenster öffnen könne.**
- 18. Es wurde eingewendet, dass es schon jetzt unzumutbar sei, vom Gestank und den Geräuschen ganz zu schweigen.**
- 19. Es wurde eingewendet, dass es zu einer täglichen 24-stündigen Lärmbelästigung komme, auch an Sonn- und Feiertagen, wahrscheinlich durch Lüftungs- und/oder Kühlanlagen.**
- 20. Es wurde eingewendet, dass im Informationsblatt bekannt gegeben worden sei, dass der Lärm verstärkt auftritt und an Intensität sogar zugenommen hat. Der 24-stündliche Lärm, würde offensichtlich von Lüftungs- bzw. Kühlungsanlagen latent emittiert werden. Dieser Zustand sei immer unerträglicher, besonders in den Nachtstunden und bei Ostwind.**
- 21. Es wurde eingewendet, dass der Einwender wende sich als betroffene Einzelperson und seiner Familie an das LVwA, weil er diesem Lärm und Gestank täglich ausgesetzt sei und teilweise nachts um seinen Schlaf beraubt würde (Schlafzimmer zeigt in Ostrichtung). Der Einwender biete die Möglichkeit zur Immissionsmessungen bei ihm vor Ort an.**
- 22. Es wurde eingewendet, dass Protokollierungen von Lärmbelästigungen durch das Hupen des Zugverkehrs, durch die ganze Nacht, vorliegen.**
- 23. Es wurde eingewendet, dass seit ein paar Monaten, beispielweise am 17.09.2023 um 04.37 Uhr sowie am 28.09.2023 um 02:01 Uhr, neuerliche Lärmbelästigungen durch einen schrillen Pfeifton von Zügen kommen würden. Zum wiederholten Male**

sei bereits die Nachtruhe gestört worden. Seit einigen Monaten sei es zu einer ständigen Zunahme dieses Geräuschpegels gekommen.

24. Es wurde eingewendet, dass seit diesem Jahr ein Hupen des Zugverkehrs bereits mehrmals täglich zu hören sein würde.
25. Es wurde eingewendet, dass das Klopfen gegen die leeren Kesselwagen bis in das Wohngebiete hinein deutlich zu hören sei.

Die Einwendungen zum bestehenden Anlagenbetrieb gehören nicht zum Prüfungsumfang in dem anhängigen Genehmigungsverfahren. Die erhobenen Einwendungen wurden an die zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung übergeben.

I. Einwendungen zum bestehenden Anlagenbetrieb

26. Es wurde eingewendet, dass durch die beabsichtigte wesentliche Erweiterung der Kapazitäten des o.g. Unternehmens am östlichen Ortseingang sei aus der einst schönen und beschaulichen Kleinstadt Zörbig, inzwischen ein „Industriedorf“ geworden.
27. Es wurde eingewendet, dass offensichtlich dem Unternehmen, sowie den Verantwortlichen der Stadt, jede Sensibilität für die unmittelbar angrenzenden Bebauungen, die schon vor der Errichtung der Industrieanlagen bestanden haben, abhandengekommen sei. Gemeint sei der städtische Friedhof (ein Ort der Stille und Ruhe) einschließlich der Wohnbebauung, die sich sogar noch erweitern würden.
28. Es wurde eingewendet, dass die Totenruhe des städtischen Friedhofs gestört werden würde.
29. Es wurde eingewendet, dass das Recht auf Eigentum und Gesundheit gefährdet werden würde.
30. Es wurde eingewendet, dass das gesundheitliche Risiko durch die nicht eingehaltenen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten steigen würde.
31. Es wurde eingewendet, dass das Wohngrundstück durch die negativen Entwicklungen an Wert verloren habe, was einer Teilenteignung gleichkomme (der Wiederverkaufswert würde durch diese Umweltfaktoren wesentlich gemindert).
32. Es wurde eingewendet, dass die Erhöhung der Lärmimmissionen und des Geruchs neben der Minderung des Grundstückswertes auch eine Beeinträchtigung des gewohnten Lebensumfeldes nach sich ziehen und die Erholung einschränken würde.
33. Es wurde eingewendet, dass der Einwender sich in seinem Grundrecht auf Gesundheit eingeschränkt und gefährdet sehe.
34. Es wurde eingewendet, dass der Einwender mit dem Kauf des Grundstücks lediglich der Ist-Belastung durch die Verbio-Anlage zugestimmt hat. Einem Ausbau könne er nur nach Prüfung möglicher Alternativen zustimmen:
 - Ausbau eines anderen bzw. an einem anderen Standort,
 - durch den Bau eines beschränkten Bahnübergangs würde das Hupen wegfallen,

- **der Einbau effektiver Filteranlagen würden den Geruch verringern,**
- **der Einbau einer Gleiswaage würden gegen das Klopfen helfen**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine gebundene Entscheidung, d.h. wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, muss die Genehmigung erteilt werden.

Im vorliegenden Fall haben alle beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange die Genehmigungsfähigkeit der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage, unter der Voraussetzung der Einhaltung der erhobenen Nebenbestimmungen, festgestellt.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind vor den ordentlichen Gerichten zu behandeln.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Der Antragsgegenstand betrifft die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan und stellt somit eine Änderung der Beschaffenheit einer technischen Anlage nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG dar. Die Anlage gliedert sich in verschiedene Bereiche, die vom Änderungsvorhaben betroffen sind und nach deren Funktion eine Einordnung nach Anlage 1 UVPG einschlägig wird.

In der Biomethananlage werden 50 t oder mehr je Tag nicht gefährliche Abfälle, darunter Treber, Dünnschlempe und zusätzlich verunreinigtes Bioethanol, einer biologischen Behandlung unterzogen. Das Vorhaben ist nach Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, womit eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war.

Das mittels Fermentation bzw. biologische Behandlung von Nebenprodukten aus der Bioethanol Herstellung gewonnene Biogas wird weiter zu Biomethan aufbereitet. Die Anlage weist zukünftig eine Verarbeitungskapazität zur Biomethanherzeugung von 14.000 kg/h auf, was einer Produktionskapazität von rund 122,64 Mio. m³ i.N. im Jahr entspricht, wonach die Anlage nach Ziffer 1.11.2.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen ist und eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Das erzeugte Biomethan soll im Anschluss zusammen mit Erdgas in einer neu zu errichtenden Verflüssigungsanlage zu Flüssiggas (LNG) verarbeitet und anschließend zwischengelagert werden. Mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen Lagertanks ergibt sich eine Erhöhung der Lagerkapazität für brennbare Gase um 400 t. Entsprechend der geplanten Lagerkapazität ist das Vorhaben nach Ziffer 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist. Diesbezüglich ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Für das gesamte Änderungsvorhaben ist somit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Das Änderungsvorhaben umfasst die geplante Erweiterung der Verarbeitungskapazität der Biomethananlage von derzeit 9.123 kg/h auf 14.000 kg/h sowie die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von verflüssigtem Erdgas (LNG) einschließlich eines Tanklagers für LNG.

Im Zuge der wesentlichen Änderungen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von abfallstämmigem Ethanol als Inputstoff für die Biogasfermentation in der Biomethananlage ohne Erhöhung der Gesamt-Inputmenge,
- Erweiterung der Kapazität zur Verarbeitung von Biogas zu Biomethan von 9.123 kg/h auf 14.000 kg/h durch Austausch von Anlagenkomponenten (Vergrößerung der Transferpumpen, Wärmetauschern und Absorptionsbehältern), Erhöhung der Mengenströme und Erweiterung der Verdichtung innerhalb der Biomethan-Trocknung,
- Errichtung von drei Lagertanks mit je 300 m³ Kapazität zur Speicherung von Flüssigerdgas (LNG) für eine zusätzliche Lagermenge für LNG von 400 t,
- Errichtung einer Anlage zur gemeinsamen Verflüssigung von Erdgas und Biomethan mit einer Kapazität von 6.720 kg/h, einschließlich eines Lagertanks für höherwertige Kohlenwasserstoffe (Heavies) mit einer Kapazität von 23 t,
- sowie Anpassungen des Liefer- und Transportverkehrs.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der geplanten Anlagenbereiche befindet sich z.T. auf dem bestehenden Betriebsgelände der Verbio Zörbig GmbH in der Straße Thura Mark 20 am nordwestlichen Ortsrand von 06780 Zörbig. Das betreffende Gelände liegt im Geltungsbereich des rechtskräftig gültigen Bebauungsplans „BP Nr. 1/91 Gewerbe- und Industriegebiet Thura Mark, 5. Änderung“ im Gewerbegebiet „Thura Mark“.

Direkt nördlich zum Anlagenstandort verläuft die Bundesstraße B 183, die einen direkten Anschluss an die rund 3.500 m östlich verlaufende Bundesautobahn A 9 verfügt. Die dahinterliegenden weitläufigen Flächen dienen primär der landwirtschaftlichen Nutzung. Nordöstlich zum Standort befindet sich ein Sondergebiet zur Erzeugung von Windenergie, welches sich bis in den Bereich östlich des Betriebsgeländes erstreckt. Neben den großräumigen Agrarflächen finden sich hier entsprechend großräumig verteilte Windkraftanlagen inmitten der Landschaft.

In westlicher Richtung angrenzend befinden sich die Betriebsgelände produzierender Gewerbe und Logistikunternehmen und das Zentrum der Ortschaft Zörbig einschließlich den bewohnten Siedlungsbereichen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von rund 450 m westlich der Biomethananlage. Südöstlich wird das Gewerbe- und Industriegebiet von der Trasse der Bahnlinie Dessau-Bitterfeld-Halle begrenzt.

Im Beurteilungsgebiet (Radius von 1.500 m) und dem weiteren Umfeld des Anlagenstandorts sind mehrere nach BNatSchG geschützte Gebiete ausgewiesen, die in der folgenden Übersicht aufgeführt sind:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Natura 2000-Gebiet „Wiesen und Quellbusch bei Rade-gast (FFH0200LSA)“	Nordwestlich	ca. 2.750 m

Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue (LSG0049BTF)“	Nordwestlich	ca. 2.700 m
Geschützter Park „Löberitz - Gutspark (GP_0004BTF)“ Geschützter Park „Zörbig - Rudolf-Breitscheid-Park (GP_0011BTF)“	Nördlich Westlich	ca. 2.600 m ca. 2.100 m
Flächennaturdenkmale: „Sumpfwiese am Quellbusch (FND0003BTF)“, „Erweiterung der Sumpfwiese am Quellbusch (FND0005BTF)“, „Wiesenrandstreifen östlich Quellbusch (FND0013BTF)“	Nordwestlich	ca. 3.000 m

In der Umgebung des Betriebsgeländes sind mehrere, im Folgenden aufgeführte, nach BNatSchG und NatSchG LSA geschützte Biotop erfasst:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“	Südlich Nordöstlich	ca. 850 m ca. 3.000 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Auwälder, Sumpfwälder, Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“	Nordwestlich	ca. 2.800 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen“	Nordwestlich	ca. 2.800 m
(Geschützt nach § 21 NatSchG LSA) „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“	Nordwestlich	ca. 2.800 m
(Geschützt nach § 21 NatSchG LSA) „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“	Südlich Nordöstlich	ca. 750 m ca. 2.400 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) „Streuobstwiesen“	Westlich	ca. 2.100 m

Im näheren Umfeld des Anlagengeländes sind keine weiteren nach BNatSchG oder NatSchG LSA geschützten Gebiete, Biotopflächen oder Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Im Umfeld sowie im Untersuchungsgebiet (Radius von 1.500 m) um den Anlagenstandort sind keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Westlich in rund 2.000 m Entfernung zum Standort, in der Ortslage Zörbig, verlaufen entlang des Fließgewässers Strengbach die Grenzen dessen Überschwemmungsgebiet (HQ100).

Das Anlagengelände liegt außerhalb der potentiell überschwemmten Flächen und bleibt im projektierten Hochwasserfall unberührt.

3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Mit Umsetzung des beantragten Änderungsvorhabens sind die folgenden Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen:

- Einsatz Gaspendelverfahren zwischen der LNG-Verflüssigungsanlage und den Lagertanks sowie beim Umschlagen des LNG in die Tankfahrzeuge zur Vermeidung von Gasemissionen,
- Einsatz eines Gaspendelsystems im Bereich der Fermenter zur Vermeidung von Druckbelastungen der Anlagenteile,
- Nutzung der bei der LNG-Verflüssigung als Nebenprodukt anfallenden höherwertigen Kohlenwasserstoffe als Energieträger für innerbetriebliche Zwecke,
- Verringerung Geruchsemissionen beim Umschlagen der Gärreste, Errichtung und Betrieb der neuen Anlagenteile und -bereiche sowie Einsatz von Schwerlasttransportfahrzeugen nach dem Stand der Technik zur Verringerung von Emissionen,
- Effiziente Nutzung der erzeugten Energieträger für innerbetriebliche Prozesse.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit Luftschadstoffe und Gerüche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind somit nicht zu erwarten.

Mit der Erweiterung der Verarbeitungskapazität der Biomethananlage und dem geplanten Betrieb der LNG-Anlage werden keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen über das bestehende Maß hinaus erwartet. Die LNG-Anlage wird als geschlossenes System ausgelegt.

Mögliche Emissionen beim Umschlagen des LNG werden durch Gasverdrängung nach dem Gaspendelverfahren vermieden. Die Biomethananlage ist als gasdicht-geschlossene Anlage aufgebaut, in der die Abgasströme erfasst und zur weiteren Behandlung der zentralen RTO-Verbund-Anlage zugeführt werden. Die Abgasaufbereitung ist dafür ausgelegt, um alle gasförmigen, organischen Schadstoffe und geruchsbeladenen Stoffe durch regenerative thermische Oxidation vollständig in die Verbrennungsprodukte Kohlendioxid und Wasserdampf umzusetzen, womit weitere Abgasbehandlungsstufen nicht notwendig sind. Weitere gefasste Emissionsquellen, als der Kamin der RTO-Anlage, kommen durch das geplante Vorhaben nicht hinzu. Auch bei einer Erhöhung Verarbeitungskapazität der Biomethananlage auf 14.000 kg/h ist im Volllastbetrieb der Anlage mit einem max. Abluftstrom von rund 25.753 m³/h zu rechnen, der unterhalb des genehmigten Niveaus bzw. der Auslegungsgrenze der RTO-Anlage von 26.500 m³/h liegt. Somit wird die Mindesttemperatur in der Brennkammer eingehalten und eine vollständige Umsetzung aller Luftschadstoffe zu den Verbrennungsprodukten gewährleistet.

Zusätzliche Geruchsemissionen beim Umschlagen der festen Gärprodukte im Bereich der Verladeeinheit, die genehmigungsrechtlich der benachbarten Bioethanolanlage zugeordnet ist, sind nicht zu erwarten. Durch Veränderungen im Verarbeitungsprozess fallen weniger flüssige Gärreste an, sodass von einer Reduzierung der auftretenden Geruchsemissionen auszugehen ist und auf eine Geruchsimmissionsprognose verzichtet wurde. Mit der Reduzierung der flüssigen Gärreste verringert sich der anlagenbezogene Schwerlastverkehr um rund 12 LKW je Tag, sodass trotz der mit dem Betrieb der LNG-Anlage einhergehenden zusätzlichen Transportfahrten von rund 9 LKW je Tag keine Zunahme des gesamten betrieblichen Verkehrs und der einhergehenden Luftschadstoffemissionen entsteht.

Lärmimmissionen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Zusatzbelastung von Lärmimmissionen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

Trotz der Veränderung der Anlagenkomponenten im Zuge der Kapazitätserhöhung ist, ausgehend von der Biomethananlage, von keinen wesentlich erhöhten Schallemissionen auszugehen. Die Verdichter der neuen LNG-Verflüssigungsanlage werden in schallisolierten Kabinen aufgestellt. Zusätzlicher Verkehrslärm, der mit dem Betrieb der neuen LNG-Anlage auftritt, wird durch eine Verringerung der Transportfahrten zur Verbringung der Gärrest ausgeglichen, sodass von einer ähnlichen Anzahl an Verkehrsbewegungen auf dem aktuellen Niveau auszugehen ist.

Für das Änderungsvorhaben wurden die zu erwartenden Lärmimmissionen im Rahmen einer Schallimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm unter Berücksichtigung der höchstmöglichen Belastung bei einer maximalen Anlagenleistung bzw. des „worst-case“ untersucht. Die betrachteten maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld der Anlagen liegen im allgemeinen Wohngebieten, Mischgebiet, Gewerbegebiet und Sondergebiet. Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung, unterschreiten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A).

Die Beurteilungspegel die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans werden um mindestens 15dB(A) unterschritten. Schallimmissionen durch den anlagenbezogenen Verkehr waren nach Nr. 7.4 der TA Lärm zu berücksichtigen und zu bewerten. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass eine Durchmischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und das die Veränderungen des Transportverkehrs, einschließlich der hinzukommenden An- und Abfahrten im Bereich der neuen LNG-Anlage, rechnerisch zu keiner Erhöhung der Beurteilungspegel für den Tag oder die Nacht führen.

Risiken, insbesondere durch Verwendung von Stoffen und Technologien

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, aufgrund von Risiken durch die Verwendung von Stoffen und Technologien sind nicht zu erwarten.

Die Anlage entspricht der Kategorie eines Betriebsbereichs der oberen Klasse i. S. des § 2 Abs. 2 der 12. BImSchV.

Für die Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zu schutzwürdigen Gebieten und Objekten, wurde eine Abstandsbetrachtung (Fa. Nowas Ingenieurbüro vom 17.08.2022) gemäß KAS-18 unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe KAS-32 erstellt.

Im Ergebnis der Betrachtung ist zu erkennen, dass von keiner Gefährdung der schutzwürdigen Objekte oder Bereiche im Fall eines eintretenden Störfalls auszugehen ist. Zur Vermeidung von Störfällen wird die Anlage mit sicherheitstechnischen Einrichtungen nach dem Stand der Technik betrieben. Ein angepasstes Brandschutzkonzept (Fa. Schmöller Brandschutz vom 28.07.2022) für die geplante LNG-Anlage liegt vor.

Sonstige Immissionen

Sonstige Immissionen in Form von Lichteinwirkung, Wärme, Strahlung und Erschütterungen sind mit Umsetzung der geplanten Änderungen im Betrieb der Biomethananlage nicht zu erwarten.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Mit den geplanten Änderungen an der Biomethananlage und dem Betrieb der LNG-Anlage werden keine relevanten Zusatzemissionen an Luftschadstoffen hervorgerufen. In der Folge sind keine wesentlichen Auswirkungen durch Immissionen auf Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse, empfindliche Ökosystem und Spezies über das bestehende Maß hinaus auszugehen. Im westlichen Randbereich des Beurteilungsgebiets innerhalb der Ortschaft von Zörbig, wurden mehrere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Fledermausarten erfasst. Die örtliche Siedlungsbebauung dient diesen als bevorzugter Lebens- und Rückzugsraum. Auf den Anlagenbereich, im Nahbereich und dem Beurteilungsgebiet sind bis auf zwei Erfassungen des Rotmilans bzw. dessen Nistgelegenheit in rund 500 m Entfernung, keine weiteren gesetzlich geschützten Spezies dokumentiert. Vorkommen geschützter Arten sind jedoch nicht auszuschließen.

Im Betrieb, der Biomethan- und der LNG-Anlage ist von keinen zusätzlichen Emissionen im relevanten Maß auszugehen, die sich nachteilig auf die Fauna und Flora im Beurteilungsgebiet auswirken. Ein geringer Anteil überschneidet dabei nach dem Bebauungsplan festgesetzte Bepflanzungsflächen, die jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung am Gewerbe- und Industriestandort, der Nähe zur viel frequentierten Bundesstraße B 183, der eher geringwertigen homogenen Biotopausstattung des Areals und der umliegenden Landschaftsbereiche, der geringen Artenvielfalt sowie der Lage im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans, sind die §§ 14-17 BNatSchG nicht anzuwenden und Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu besorgen.

- Schutzgut Wasser

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Für die Erweiterung der Verarbeitungskapazität der Biomethananlage im Zuge des Änderungsvorhabens, wird abfallstämmiges (verunreinigtes) Ethanol aus der Bioethanolanlage als Einsatzstoff verwendet. Dieses wird im Tanklager der Bioethanolanlage gespeichert und über mediendichte Rohrleitungen in die Fermentationsstufe der Biomethananlage gefördert. Für die LNG-Aufbereitung werden neue wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Diese werden in Intermediate Bulk Container (IBC/Tankcontainer) in einer geeigneten Auffangwanne gelagert. In fester Form vorliegende Stoffe werden als Sackware vor Niederschlag geschützt, innerhalb der Wertstoffhalle der Bioethanolanlage vorgehalten. Als Nebenprodukt fällt in der neu zu errichtenden Betriebseinheit der LNG-Verflüssigung höhere Kohlenwasserstoffe in flüssiger Phase an. Diese werden in einen doppelwandigen Lagertank mit Leckanzeige und Überfüllsicherung gefördert. Die Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt auf dem Anlagengelände auf medienundurchlässigen Oberflächen und nach den Vor-

schriften des WHG und der AwSV. Mit Umsetzung der sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen wird ein Eindringen in das Grundwasser und Beeinträchtigung vermieden. Das erzeugte und gelagerte LNG weist kein Wassergefährdungspotential auf.

Am Anlagenstandort und in dessen Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die für die hinsichtlich des Wassergefährdungspotentials relevant sind. Auf den zusätzlich versiegelten Flächen im Bereich der LNG-Anlage anfallendes Niederschlagswasser wird in den Löschwasserteich geleitet und entwässert. Bei hohen Niederschlagsmengen wird das Niederschlagswasser lokal in den Boden mittels eines Sickerschachts entwässert. Niederschlagswasser im Bereich der Abfüllanlage für die höheren Kohlenwasserstoffe wird zunächst in einer Betontasse aufgefangen, beprobt und im unverschmutzten Zustand der Versickerungsanlage zugeführt. Verunreinigtes Niederschlagswasser wird fachgerecht entsorgt. Der Anlagenstandort liegt weder in Wasser- noch Heilquellenschutzgebieten noch innerhalb der Grenzen des Wirkungsbereiches eines Überschwemmungsgebietes.

- Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Für den Bau der LNG-Anlage ist die Inanspruchnahme von Fläche vorgesehen. Die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans „BP Nr. 1/91 Gewerbe- und Industriegebiet Thura Mark, 5. Änderung“ sind einzuhalten und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die überbauten Flächen umzusetzen. Für die Änderungen im Bereich der Biomethananlage ist keine zusätzliche Flächennutzung vorgesehen.

Im Bereich der LNG-Anlage werden Stoffe gehandhabt und gelagert, die zur Beeinträchtigung der Bodenfunktion führen und über dessen Wirkungspfad auch eine Gefährdung für den Grundwasserkörper darstellen können. Die Handhabung, Transportvorgänge oder das Umschlagen erfolgt auf medienbeständigen undurchlässigen Oberflächen oder über dichte Rohrleitungen. Lagereinrichtungen werden nach dem Stand der Technik mit Überfüllsicherungen und Leckanzeigen, zum Teil doppelwandig oder in entsprechend ausreichend dimensionierten Auffangräumen ausgeführt, um ein Eindringen in den Bodenhorizont zu vermeiden.

- Schutzgut Klima und Luft

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.

Vorhabensspezifisch sind die Emissionen von Luftschadstoffen und der Umfang der baulichen Maßnahmen einschließlich der Flächenversiegelung geeignet sich nachteilig auf die lokalen klimatischen Verhältnisse auszuwirken.

Mit Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine neuen Emissionsquellen und die bereits genehmigten bleiben unverändert bestehen. Die mit den Änderungen der Biomethananlage anfallenden zusätzlichen Abgasmengen können über die freien Kapazitäten des RTO-Anlagenverbund behandelt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufbereitet werden, sodass die emissionsseitigen Grenzwerte in der Abluft weiterhin eingehalten werden und Emissionen von klimarelevanten Luftschadstoffen nicht über das bestehende Maß hinaus zu erwarten sind.

Bauliche Maßnahmen werden in niedriger Bauhöhe ausgeführt und sind nicht geeignet die bodennahen Windströmungen durch Wirkung als Querriegel zu beeinflussen. Die Flächennutzung beschränkt sich auf das geplante Areal im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Flächen außerhalb des Betriebsgeländes die potentiell der Entstehung von Frisch- und Kaltluftbahnen dienen und eine klimaregulierende Funktion aufweisen, werden nicht beansprucht.

- Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Das Umfeld am geplanten Anlagenstandort wird von der Kulisse der bestehenden Anlagen und Strukturen des umgebenen Gewerbe- und Industriegebiets und insbesondere des Bioethanol-Biomethan-Anlagenverbundes geprägt. Das Gebiet im Norden und Osten des Betriebsgeländes lässt mit aufgrund der weitläufigen Agrarflächen ohne bemerkenswerte Vegetationsbestand als eher aufgeräumt beschreiben, in dem mehrere Windkraftanlagen als primär das Landschaftsbild prägende Strukturen vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund weist das Vorhaben in seiner Größe und Ausgestaltung kein besonderes Alleinstellungsmerkmal auf. Da sich das Anlagengelände im Geltungsbereich eines rechtskräftig gültigen Bebauungsplans befindet, sind Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vorgesehen und die Vorgaben nach § 14 BNatSchG nicht anzuwenden.

Die baulichen Maßnahmen richten sich nach den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans hinsichtlich Bauhöhe und baulichen Nutzung des beanspruchten Areals.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Kulturgütern und sonstige Sachgüter können durch relevante Wirkfaktoren, insbesondere durch die bau- und betriebsbedingten Luftschadstoffemissionen, Erschütterungen sowie die physischen Eingriffe im Zuge der Baumaßnahmen hervorgerufen werden. Im westlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes, im Zentrum der Ortslage Zörbig befinden sich mehrere Baudenkmale, darunter erhaltene Teile der ehemaligen Stadtbefestigung (Objektnr.: 09490013), historische Wohnhaus (Objektnr.: 09490017), ein städtebaulich wichtig gelegener Bauernhof (Objektnr.: 09490058) sowie die Antoniuskirche (Objektnr.: 09490068). Des Weiteren überschneidet sich das Untersuchungsgebiet mit dem denkmalgeschützten Bereich des historisch erhaltenen Grundrisses der historischen Altstadt von Zörbig. Auf den umliegenden Flächen sind engmaschig eine Vielzahl archäologischen Kulturdenkmalen, in Form von Einzel- und Siedlungsfunden sowie Verdachtsflächen von archäologischem Interesse dokumentiert. Da sich emissionsseitig keine wesentlichen Änderungen durch den Betrieb der veränderten Biomethananlage ergeben, keine relevanten Immissionen durch den Betrieb der geplanten LNG-Anlage zu erwarten sind und baubedingte Emissionen z.B. Erschütterungen auf einen Bereich im nahen Umfeld am Standort beschränken, ist von keinen beeinträchtigenden Wirkungen durch das Änderungsvorhaben auf die o. g. Baudenkmale auszugehen. Für das Vorhaben werden überwiegend bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen.

Im südlichen Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans ist ein archäologisches Kulturdenkmal, ein bronzezeitlicher Friedhof, verzeichnet. Aufgrund der bisher nicht exakt bekannten Ausmaße und der signifikanten Anzahl weiterer Fundstellen im Umfeld, ist nicht auszuschließen, dass weitere relevante Kulturgüter bzw. Bodendenkmale im Zuge der Bauarbeiten aufgefunden werden. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten. Ergeben sich während der Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen und Objekten von archäologischem Interesse, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, das betroffene Areal vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen und die zuständigen Fachbehörden umgehen zu benachrichtigen.

• Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Relevante wechselwirkende Effekte wurden bereits bei den Betrachtungen der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, womit eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Mögliche Beeinflussungen der Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter durch die Umsetzung des Vorhabens ergaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Bekanntmachung

Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVF- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurden gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. November 2023. Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Zörbig auf ortsübliche Weise am 07. November 2023.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen des Verfahrens nach § 16 BImSchG zur Änderung der Biomethananlage durch die Errichtung eines LNG-Tanklagers war zu prüfen, ob der bestehende Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 21.12.2021 fortzuschreiben ist oder ausreichend ist.

Gemäß Punkt 2.2, Abs. 2 der Arbeitshilfe, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der Fassung vom 16.08.2018) ist bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, oder wenn die Stoffe an anderer Stelle eingesetzt werden.

In diesem Fall war zu prüfen, ob mit der Änderung neue rgS erzeugt werden. Bei der Erzeugung des LNG fallen „heavies“ (höhere Kohlenwasserstoffe) als Nebenprodukt an. Die „heavies“ sind nach CLP-VO eingestuft und werden der Wassergefährdungsklasse 2 zugeordnet. Gemäß Anhang 3 der LABO Arbeitshilfe zum AZB ist ein gefährlicher Stoff mit der Wassergefährdungsklasse 2 ab einer Lagerkapazität von mindestens 1.000 l relevant. Der Lagerbehälter für die „heavies“ verfügt über ein Fassungsvermögen von 38.000 l. Damit sind die „heavies“ als stofflich und mengenmäßig relevant einzustufen und der AZB durch die Erzeugung eines neuen rgS fortzuschreiben.

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage zur Herstellung von Biomethan am Standort Zörbig wird stattgegeben.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die denkmalrechtliche Genehmigung für den Neubau des LNG-Tanklagers
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb einer Füllanlage zur Betankung von Straßentankwagen mit LNG und Heavies
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Verflüssigungsanlage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. In ihrem Schreiben vom 10.04.2024 (Posteingang 11.04.2024) hat die Antragstellerin gem. § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen würden. Der Auflagenvorbehalt dient der Berücksichtigung der später durchzuführenden Prüfungen.

Die denkmalrechtliche Genehmigung wird auf Grundlage der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG von dieser Genehmigung mit eingeschlossen.

Dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG und den Grundsatzanforderungen nach § 17 ff. AwSV wird entsprochen. Durch Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme wurde belegt, dass bei antragsgemäßer Umsetzung die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung erfüllt werden.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Verbio Zörbig GmbH hat mit ihrem Antrag vom 26.08.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die geänderte Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß betrieben und evtl. stillgelegt wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu (NB 1.4 und 1.9).

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (NB 1.5 – 1.7).

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Damit wird der Anlagenbetreiberin die Pflicht auferlegt, Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zuzuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis mindestens eines geeigneten Entsorgungsweges. Danach kann aber auch ein anderer Entsorgungsweg in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der in den Antragsunterlagen beschriebene nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht weiter die Pflicht zur ordnungsgemäßen, den fachrechtlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung der Abfälle. Um dies sicherzustellen, soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG die Überwachungsbehörde über den Wechsel eines Entsorgungsweges informiert werden, um ggf. handeln zu können, wenn ein Entsorgungsweg nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt. Die NB 1.8 ist zu erheben.

AZB

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG, der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. Dazu dienen die Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III Nr. 1.10.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ergehen die NB 1.10.1 und 1.10.2, dass mit dem aktualisierten Ausgangszustandsbericht ein Überwachungskonzept vorzulegen ist, welches anschließend Bestandteil der Genehmigung wird und die Überwachung von Boden und Grundwasser sicherstellt.

Gemäß Punkt 3, S. 7, Abs. 4 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie in der Fassung vom 21.02.2020) ist die Erstellung eines integralen Überwachungskonzeptes für Boden und Grundwasser durch den Betreiber empfehlenswert. Dafür sind Ergebnisse von regulären betrieblichen Überwachungen und der Überwachung von AwSV-Anlagen, die Dokumentation von Havarien und Vor-Ort Begehungen, Plausibilitätsprüfungen sowie die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung einzubeziehen.

Eine wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser ist erforderlich, da in der Anlage mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Um Veränderungen im Grundwasser überwachen zu können, sind die Ergebnisse der wiederkehrenden Überwachung des Grundwassers entsprechend der NB 1.10.3 der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Um die Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstellen zu erhalten, sind diese regelmäßig zu warten. Eine regelmäßige Wartung verhindert die Verfälschung von Messergebnissen (A2-2.3 der LABO Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie vom 21.02.2020). Zur Sicherstellung dieser Anforderung ergeht die NB 1.10.4 – 1.10.5.

Gemäß dem Merkblatt Funktionsprüfung an Grundwassermessstellen sind turnusmäßige Funktionsprüfungen an Grundwassermessstellen erforderlich, um die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Messstellen gewährleisten zu können. Dies ist durch einfache Funktionsprüfungen wie Sichtkontrollen realisierbar. Zusätzlich empfiehlt das Merkblatt weitere Funktionsprüfungen wie halbjährliche oder jährliche Sohllotungen. Davon wird dahingehend abgewichen, dass eine Funktionsprüfung vor jeder Probenahme, die alle 5 Jahre stattfinden soll, gefordert wird. Durch die Funktionsprüfung kann festgestellt/ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Sohle Ablagerungen stattfinden oder Hindernisse vorhanden sind, die die Funktionsfähigkeit und damit auch die Beprobung beeinträchtigen. Auf die in der LABO Arbeitshilfe empfohlene jährliche Funktionsprüfung in Form eines Pumpversuches, wird daher verzichtet. Eine Sichtprüfung und Funktionsprüfung alle 5 Jahre stellt ein milderes Mittel dar und ist daher angemessen.

Zusammen mit einer systematischen Betrachtung des Verschmutzungsrisikos hat der Betreiber so die Möglichkeit, die Überwachung optimal in seine betrieblichen Gegebenheiten einzupassen.

Gemäß Punkt 3.1, Seite 8 der LABO Arbeitshilfe kann die Überwachung des Bodens durch verschiedene Maßnahmen erfolgen. Allgemein gilt jedoch, dass zerstörende Beprobungen im Bereich von wirksamen Oberflächenabdichtungen, insbesondere ohne konkreten Eintragsverdacht, vermieden werden müssen. Zur Sicherstellung der Überwachung ergeht die Nebenbestimmung 1.10.6.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig, da das Vorhaben den Festsetzungen der 5. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Thura Mark“ Nr. 1/91 der Stadt Zörbig, nicht widerspricht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Thura Mark“ Nr. 1/91 der Stadt Zörbig und war dem entsprechend nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf seine Zulässigkeit zu prüfen.

§ 30 Abs. 1 BauGB besagt:

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstückflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die wesentliche Änderung der Biomethananlage widerspricht nicht den Anforderungen des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB). Die Erschließung ist gesichert.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung der Biomethananlage verbunden mit der Errichtung und dem Betrieb einer LNG-Verflüssigungsanlage.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA.

Gemäß § 71 Abs. 1 BauO LSA ist:

die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Die Errichtung baulicher Anlagen ist, eine planungsrechtliche Relevanz vorausgesetzt, ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB). Die planungsrechtliche Relevanz des Vorhabens unterliegt keinen Zweifeln. Das bedeutet, dass die bauliche Anlage die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten Belange (Zielstellung und Inhalt der Bauleitplanung) in einer Weise berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen. Folglich gilt als Voraussetzung, dass eine die Zulässigkeit der Anlage regelnde verbindliche Bauleitplanung überhaupt möglich ist.

Dies ist eindeutig zu bejahen.

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort der Biomethananlage sowie der geplanten LNG-Verflüssigungsanlage im Geltungsbereich des am 30.11.2023 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr.1/91 Gewerbe- und Industriegebiet „Thura Mark“ (Fassung der 5. Änderung) der Stadt Zörbig.

Der Bebauungsplan setzt für den Teilbereich, in dem sich die geplante LNG-Verflüssigungsanlage befindet, ein Industriegebiet (GI - TG 5.2) i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 11 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) fest.

Nach § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Einschränkend sind im Teilgebiet 5.2 nach der textlichen Festsetzung 1.2.6 nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren maximale immissionswirksame Schallemission 65,0 dB(A)/m² Grundstücksfläche zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr (tags) und 55,0 dB(A)/m² zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (nachts) nicht überschreitet.

Gewerbebetriebe, die nach den §§ 4 ff. BImSchG i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind gehören auf Grund ihres Störgrades in ein Industriegebiet.

Bei der beantragten LNG-Verflüssigungsanlage handelt es sich um eine Anlage, die in Spalte 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

Ebenso wird die wesentliche Änderung der südlich gelegenen vorhandenen Biomethananlage beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet neben der geplanten Kapazitätserhöhung auf 14.000 kg/h entschwefeltes Biomethan die Erweiterung der Biomethan-Anlage durch Hinzufügen einer Verflüssigungsanlage für LNG bzw. Bio-LNG mit zugehörigem Tanklager.

Weiterhin handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Betrieb, der störfallrelevant im Sinne der 12. BImSchV ist und wegen der Erhöhung der Lagerkapazität von 400 t LNG sowie der Lagerung zugehöriger Kältemittel und Hilfsstoffe als „Betriebsbereich der oberen Klasse“ eingestuft wird. Derartige Gewerbebetriebe gehören wegen ihres Störgrades ausschließlich in ein Industriegebiet.

Nach der den Unterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung GmbH vom 15.08.2022 werden die Vorgaben des Bebauungsplanes hinsichtlich der zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche durch die LNG-Anlage werden eingehalten.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 sowie die maximal zulässige Baumassenzahl von 5,0 werden durch das Vorhaben ebenfalls eingehalten.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten bebaubaren Grundstücksfläche.

Bauordnungsrecht

Das Vorhaben wurde auf die Belange des Bauordnungsrechts geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmung (NB) im Abschnitt III Nr. 2 bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

- Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen (NB 2.1, 2.7 – 2.13 und 2.15 – 2.21) sind gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA i. V. mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Weiterhin muss gemäß § 12 BauO LSA jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die bautechnischen Nachweise waren gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1, Punkt 1 und § 65 Abs. 3 Satz 3, Punkt 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen.

- Gemäß den Anforderungen nach § 71 Abs. 8 BauO LSA:

Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen sowie den Anforderungen für den Standsicherheitsnachweis gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, BauO LSA):

Bei

*1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis von*

a) einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in einer von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu führenden Liste eingetragen ist; § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung; Eintragungen in anderen Bundesländern gelten auch im Land Sachsen-Anhalt,

und gemäß § 18 Abs. 1 und 2 BauVorIVO

(1) Soweit Standsicherheitsnachweise oder Brandschutznachweise nicht von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind und der Bauherr nicht die Prüfung des Kriterienkataloges der Anlage 2 beantragt hat, müssen die Nachweise vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein und spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 61 Abs. 5 Satz 2, § 71 Abs. 8 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, müssen diese bautechnischen Nachweise spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts unterschrieben vorliegen.

(2) Soweit gemäß § 65 Abs. 4 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bautechnische Nachweise nicht geprüft und nach Absatz 1 nicht vorzulegen sind, muss der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige eine Erklärung des Entwurfsverfassers, dass diese bautechnischen Nachweise erstellt sind, vorgelegt werden.

ergehen die Nebenbestimmungen 2.2 und 2.3.

- Gemäß den Anforderungen nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA

Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

ergehen die Nebenbestimmungen 2.4 und 2.5.

- Gemäß den Anforderungen nach § 3 BauO LSA:

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

i. V. m. § 12 Abs. 1 BauO LSA:

Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein stand-sicher sein.

Die Standsicherheit anderer Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nach-bargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

und § 65 Abs. 3 Nr. 1 BauO LSA:

Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft sein

1. bei Sonderbauten und Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5

ergeht die Nebenbestimmung 2.6.

- Gemäß den Anforderungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA:

Die Bauaufsichtsbehörde überwacht nach Maßgabe der Verordnung nach § 84 Abs. 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen

1. nach § 65 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises,

2. nach § 65 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises

in Verbindung mit § 17 PPVO:

1) Prüfsingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahr-nehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtun-gen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittli-chem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die der Prüfsingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfsingenieure für Standsicherheit hinzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind; der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.

(2) Prüfsingenieure für Standsicherheit dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausfüh-rung nach § 80 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sicherstellen kön-nen.

(3) Prüfsingenieure für Standsicherheit, die Hochschullehrer sind, können sich vorbehalt-lich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. Angehörige des Zusammen-schlusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 stehen angestellten Mitarbeitern nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleich, sofern der Prüfsingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz des Prüfsingenieurs, für den die Anerkennung als Prüfsingenieur ausgespro-chen worden ist, erfolgt.

(4) Prüfsingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht des Prüfsingenieurs ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. Zum

Prüfbericht gehört auch eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise. Verfügt der Prüferingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(5) Prüferingenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Prüfberichte für die Prüfung der Standsicherheit und die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach den Absätzen 4 und 5 nicht vor, unterrichtet der Prüferingenieur die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich.

(7) Die Prüferingenieure für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

ergeht die Nebenbestimmung 2.14.

Standsicherheitsnachweis

Weiterhin gilt für die Nebenbestimmungen 2.6- 2.15 unter Abschnitt III Nr. 2:

Die Bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist aufgrund der nicht ausnahmslos erfüllten Kriterien der jeweiligen „Erklärung zum Kriterienkatalog“ (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA in Verbindung mit der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)) für folgenden bauliche Anlagen erforderlich:

- BE 420 Verflüssigung
Kühlturm, Stahlbühne mit 3 Tanks, Stahlbühne mit Pressmodul und Fundamente / Stützen
- BE 430 Tanklager (Behälter) Fundamente LNG-Lagertanks, LKW-Verladung mit Waage, Stahlbühne / Treppenanlage
- Rohrbrücken, Stahlbau und Fundamente
- EMSR
4 Container auf Stahlbühne, Stahlbühne / Treppenanlage, EMSR-Fundamentplatte, EMSR-Fundamentplatte Trafo

4.3 Brandschutz

Das Vorhaben wurde aus brandschutzrechtlicher Sicht geprüft. Unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 3 bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) sind die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen Aufgaben der kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden (Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes) und der Landkreise sowie der Länder. Laut § 1 Abs. 2 BrSchG umfasst der vorbeugende Brandschutz alle

Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Schutz vor den von Bränden ausgehenden Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt sowie die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Der abwehrende Brandschutz entsprechend § 1 Abs. 3 BrSchG, umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt, die durch Brände entstehen.

Zu den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes i. S. des § 18 BrSchG gehören auch Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruchs oder einer Brandausbreitung sowie die Sicherung der Rettungswege.

Der vorbeugende Brandschutz schafft daneben die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Anforderungen ergehen die Nebenbestimmungen 3.1 – 3.7.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Lärmschutz

Die Belange des Lärmschutzes wurden geprüft und es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Durch die Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III Nr. 4.1 wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt.

Mit der Schallimmissionsprognose vom 15.08.2022 der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (Projekt: „Erweiterung der Kapazität der Biomethananlage und Errichtung einer LNG-Verflüssigungsanlage incl. Tanklager“) kommt die zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden.

Die Anlage befindet sich im Bebauungsplan Nr. 1/91 „Gewerbe- und Industriegebiet, „Thura Mark“ der Stadt Zörbig mit einzuhaltenden Emissionskontingenten von 65 dB(A)/m² tags und 55 dB(A)/m² nachts.

Unter Beachtung aller relevanten Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort IO 2 „Wohngebäude, Jeßnitz Str. 23“ von 19 dB(A) tags und nachts. An den acht weiteren untersuchten Immissionsorten im Anlagenumfeld wurden ähnliche oder geringere Beurteilungspegel für die Tages- und Nachtzeit ausgewiesen. Ausgehend von einer baunutzungsrechtlichen Einstufung des IO 2 als Mischgebiet, werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 d) von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts um mehr als 15 dB(A) unterschritten.

Gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) erfüllt ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des B-Plans, wenn die jeweils geltenden Lärmimmissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Eine Berechnung der Immissionskontingente ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) untauglich sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit zu beschränken (NB 4.1.1). Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nummer 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nummer 7.2 TA Lärm) zulässig. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil von einer direkten Vermischung mit dem übrigen Verkehr auf der „Jeßnitzer Straße“ ausgegangen werden kann. Somit ist eins der drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien (Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung) zur Ergreifung organisatorischen Schallschutzes nicht erfüllt.

Zur Sicherung (NB 4.1.2) der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen. Tieffrequente Geräusche stellen im Sinne der Nummer 7.3 TA Lärm alle Geräusche dar, welche Frequenzbereiche unter 90 Hz (Hertz) aufweisen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am bereits industriell vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.4.2 anlagenbezogener Immissionsschutz

Die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes wurden geprüft. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes kann dem Vorhaben unter Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III Nr. 4.2 zugestimmt werden.

Nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen gewährleistet ist und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen getroffen wird (NB.: 4.2.1).

In der Anlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die den Bestimmungen der Nr. 5.2.6 b) der TA Luft unterliegen (hier LNG). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in der NB 4.2.2 zu erheben.

Die gasförmigen organischen Schadstoffe und geruchsbeladenen Stoffströme werden der am Standort vorhandenen Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation (RTO-Verbund) zugeführt und dort gereinigt. Es sind keine Änderungen bezüglich der Abluftreinigung erforderlich, da die Abluft zum bestehenden RTO-Verbund geführt wird und diese durch den ausschließlichen parallelen Betrieb beider RTO's eine genehmigte Kapazität von 26.500 m³/h besitzt. Bei Volllast der Produktionsanlagen ist gemäß Antragsunterlagen mit einem Abluftstrom von 25.753 m³/h zu rechnen.

Durch die Errichtung der LNG-Verflüssigungsanlage wird eine Notfackel errichtet. Basierend auf den Anforderungen der Nr. 5.4.8.1.3 der TA Luft und den Anforderungen zur Anlagensicherheit gem. § 3 Abs. 6 BImSchG werden die Festlegungen zur Notfackel unter Punkt 4.2.3 bis 4.2.9 erlassen. Zusätzlich wurden die Anforderungen des Sachverständigenkreis Biogas

für die Sicherheit von Biogasanlagen herangezogen, in denen die Funktions- sowie Dichtigkeitsprüfungen analog den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschlagen werden.

Die Nebenbestimmung 4.2.9 dient dem Nachweis, dass die Fackel ausschließlich als Notverbrauchseinrichtung, auch im Sinne der Nr. 5.4.8.1.3b der TA Luft genutzt wird.

4.4.3 Anlagensicherheit / Störfall

Die Belange der Störfallvorsorge wurden geprüft. Aus Sicht der Störfallvorsorge bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 4.3 dieses Bescheides keinen Bedenken gegen die beantragte Änderung gem. § 16 BImSchG.

Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen lassen erkennen, dass der Antragsteller in der Lage ist, auch nach Durchführung der beantragten Änderung die allgemeinen Pflichten nach § 3 Störfallverordnung, die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen nach § 4 sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen nach § 5 Störfallverordnung zu erfüllen.

Die Verbio Zörbig GmbH wird vom Geltungsbereich der Störfallverordnung erfasst. Mit Überschreiten der Mengenschwelle gem. Anhang I Spalte 5 liegt hier ein Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten gemäß der 13. BImSchV vor. Ein Sicherheitsbericht war Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Nebenbestimmungen (4.3.1 bis 4.3.7) begründen bzw. ergeben sich aus der vorgenannten Einstufung sowie der nachfolgenden Begründung.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist. Weiterhin sind zusammen mit den Angaben zu Betriebsbereichen im Rahmen der e-SPIRS-Berichterstattung die jeweiligen Links zur Information der Öffentlichkeit mit anzugeben, die von der EU-Kommission auch stichprobenweise kontrolliert werden.

Es wird auf die Hinweise unter Abschnitt V Nr. 4.1 hingewiesen.

4.4.4 gebietsbezogener Immissionsschutz

Die Belange des gebietsbezogenen Immissionsschutzes wurden geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Nach Prüfung des Genehmigungsantrags nach § 16 BImSchG vom 26.08.2022 können schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen luftverunreinigender Stoffe einschließlich Gerüchen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich bleibt die Biomethananlage verfahrenstechnisch unverändert. Die Kapazitätserhöhung von 9.123 kg/h auf 14.000 kg/h entschwefeltes Biomethan erfolgt durch Vergrößerung von Prozesspumpen, Wärmetauschern, Absorptionsbehältern und weiteren Prozesskomponenten.

Die Biomethananlage stellt ein geschlossenes System dar. Alle prozessbedingten Abluftströme werden über eine regenerative thermische Oxidation (RTO-Verbund) geführt und dort schadlos bei Temperaturen >800°C verbrannt. Der bestehende RTO- Verbund ist im

genehmigten Umfang (26.500 m³/h) kapazitiv ausreichend, um die zusätzlichen Abluftvolumina thermisch zu behandeln. Auf Grund von Verbrennungstemperaturen von mehr als 800 °C ist mit keinen relevanten Geruchsemissionen zu rechnen.

Die LNG- Verflüssigungsanlage einschließlich des Tanklagers sind vollständig geschlossen und dauerhaft technisch dicht ausgeführt. Im Normalbetrieb sind keine Emissionen in die Luft erforderlich oder vorgesehen und werden technologisch verhindert. Beim Umschlag werden verdrängte Volumina über ein Gaspendelverfahren in den beteiligten Behältern zurückgehalten.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

4.5 Arbeitsschutz

Die Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West (Dezernat 53) stimmt dem Vorhaben unter der Einhaltung und Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 5 zu.

Die Nebenbestimmungen sollen den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sowie den sicheren Betrieb der Anlage sicherstellen.

<u>Nebenbestimmung</u>	<u>Rechtsquelle</u>
5.1	§ 6 GefStoffV
5.2	§ 5 BetrSichV und § 11 Abs. 3 GefStoffV i.V. mit Anhang 1 Nr. 1 Punkt 1.8
5.3	§§ 15, 16 und Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV
5.4	§ 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. mit Nr. 1.6 des Anhangs 1
5.5	§ 3a ArbStättV i. V. mit dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Nr. 1.3 und ASR A1.3
5.6	§ 3a ArbStättV i. V. mit der ASR A3.4
5.7	§ 4 ArbSchG i. V. mit BetrSichV sowie GefStoffV
5.8	§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. mit ASR A1.8
5.9	§ 5 BetrSichV i. V. mit VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511
5.10	§ 15 BetrSichV

4.6 Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Füllanlage zur Betankung von Straßentankwagen mit LNG und Heavies gemäß § 18 Abs.1 Nr.2

Die dem Erlaubnis Antrag zugrundeliegenden Unterlagen wurden durch die zuständige Behörde geprüft.

Die Prüfung ergab, dass gemäß den Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 keine arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Füllanlage zur Betankung von Straßentankwagen mit LNG und Heavies vorliegen. Den anzuwendenden Prüfgrundlagen wird entsprochen und auch hinsichtlich des Schutzes von Dritten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gemäß § 18 Abs.1 Nr. 2 BetrSichV bedarf die Errichtung und der Betrieb eine Anlage mit Druckgeräten nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c der Erlaubnis der zuständigen Überwachungsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage zur Betankung von Straßentankwagen mit LNG und Heavies wurde die Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb einer Füllanlage zur Betankung von Straßentankwagen mit LNG und Heavies gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV beantragt.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 BetrSichV zu erteilen, wenn:

Die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart der erlaubnisbedürftigen Anlagen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 dienen der Erfüllung der Voraussetzungen des sicheren Betriebs der Anlage zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten. Gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Nebenbestimmungen ist § 18 Abs. 4 BetrSichV.

4.7 Wasserecht

Das Vorhaben wurde auf wasserrechtliche Belange geprüft. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 7 stehen dem Vorhaben keine Bedenken gegenüber.

4.7.1 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 7.1 ergeht gemäß § 55 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG). Das Niederschlagswasser soll ohne Vermischung mit Schmutzwasser eingeleitet werden.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen entsprechend § 63 Abs. 1 WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt worden ist. Die Eignungsfeststellung stellt gemäß § 13 BImSchG eine zu bündelnde Entscheidung dar und wird daher in die Genehmigung integriert. Die Nebenbestimmung 7.2 soll verdeutlichen, dass die Auflagen aus der Eignungsfeststellung einzuhalten sind. Damit wird § 62 WHG entsprochen und es werden Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt. Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung derselben nicht zu besorgen ist.

4.7.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmung zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG

Die Nebenbestimmungen 7.2.1 und 7.2.3 – 7.2.10 sind gemäß § 62 WHG erforderlich und stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes dar. Dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG und den Grundsatzanforderungen nach § 17 ff. AwSV wird entsprochen, wenn die oben genannten Nebenbestimmung erfüllt werden.

Die Eignung und Gleichwertigkeit eines alternativen Prüfverfahrens sind vorab nachzuweisen, ggf. durch die Vorlager einer Einschätzung eines AwSV-Sachverständigen.

Der Nachweis der Beständigkeit der Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination erfolgt im Zuge der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG. Damit findet § 46 Abs. 7 AwSV Anwendung und die Einschätzung der Gleichwertigkeit eines alternativen Prüfverfahrens durch einen AwSV-Sachverständigen kann durch die untere Wasserbehörde verlangt werden.

Gemäß dem eingereichten Gutachten (Auftrags.-Nr.: LFA_Sonst_019_2023) vom 20.04.2023 wird festgestellt, dass die wasserrechtlichen Anforderungen bei antragsgemäßer Umsetzung der Bedingungen/Maßnahmen eingehalten werden, wenn die unter Abschnitt III Nr. 7.2, festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung 7.2.2 ergeht zu den im Gutachten genannten Bedingungen. Gemäß Punkt B.2.2.1 der DIN EN 12285-1:2018-12 werden Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen, als geeignet angesehen, wenn die Wanddickenverringerung durch (Flächen-)Korrosion höchstens 0,1 mm je Jahr beträgt und keine örtliche Korrosion in Form von Lochfraß- und Spannungsrisskorrosion erwartet wird. Um die Einhaltung dieses Kriteriums überprüfen zu können, ist das Ergebnis der Materialprüfung vorzulegen und damit die Eignung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination nachzuweisen. Weiterhin konnte für die beantragte LAU-Anlage, „heavies“-Lageranlage mit Abfüllplatz BE422, der LNG-Verflüssigungsanlage die Eignung gemäß § 63 WHG festgestellt werden. Die Verbio Zörbig GmbH hat durch Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme vom 20.04.2023 belegt, dass bei antragsgemäßer Umsetzung die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV erfüllt werden. Gleichzeitig wurden im Gutachten Bedingungen aufgeführt, die durch den Antragsteller einzuhalten sind, damit die Eignung der Bauteile sichergestellt ist. Gemäß § 46 Abs. 7 AwSV bleiben weiter gehende Regelungen, insbesondere in einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, unberührt.

Da im Zuge der Eignungsfeststellung nachzuweisen ist, dass das Behältermaterial gegenüber den heavies beständig ist, hat die Auswertung der Ergebnisse der Materialprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu erfolgen. Mit dem Gutachten ist die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeits-Kombination nachzuweisen.

Daher wurde entschieden, die Bedingungen/Anmerkungen aus der gutachterlichen Stellungnahme als Nebenbestimmungen in die wasserrechtliche Eignungsfeststellung aufzunehmen.

Es wird auf die Hinweise unter Abschnitt V Nr. 5 verwiesen.

4.8 Bodenschutz und Chemikalienrecht

Das Vorhaben wurde aus bodenschutz- und chemikalienrechtlicher Sicht geprüft. Unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 8 bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Gemäß § 4 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Gemäß § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) hat die zuständige Behörde darüber zu wachen, dass die Vorschriften des BBodSchG, des BodSchAG LSA sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Bodenschutzbehörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Daraus folgend ergeht die Nebenbestimmung Nr. 8.1.

Die Nebenbestimmung 8.2 ergeht der gesetzlichen Forderung des § 4 Abs. 5 BBodSchV.

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

4.9 Denkmalrecht

Die Belange des Denkmalschutzes wurden geprüft. Unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 9 bestehen keine Bedenken.

Mit der denkmalrechtlichen Genehmigung wurde die Erweiterung auf dem Betriebsgelände der Verbio Zörbig GmbH mit Einrichtung verschiedenster Anlagen am 18.07.2022 (AZ.: 63-60243-2022-61) erteilt. Diese beinhaltet ebenfalls das beantragte Vorhaben zur Errichtung und Betrieb des LNG-Tanklagers.

Die Nebenbestimmung unter den Nummern 9.1 und 9.2 ergehen zur Sicherstellung und Umsetzung der Anforderungen der vorgenannten denkmalrechtlichen Genehmigung.

4.10 Abfallrecht

Die Belange des Abfallrechts wurden geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

4.11 Naturschutz

Das Vorhaben wurde auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hin geprüft. Gegen das Vorhaben stehen keine Einwände.

Das Vorhaben befindet sich im sich im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr. 1/91 Gewerbe- und Industriegebiet „Thura Mark“ der Stadt Zörbig.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Vorgaben der Eingriffsregelungen der §§ 14 -17 BNatSchG nicht anzuwenden.

Bei Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

4.12 Gesundheitsschutz

Die Belange des Gesundheitsschutzes wurden geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Emissionen bleiben innerhalb des bestehenden genehmigten Niveaus und werden nicht verändert. Eine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung durch die Anlage und deren Betrieb ist nicht zu erwarten.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

4.13 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Verbio Zörbig GmbH im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch ist es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Weitergehende Maßnahmen werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Biomethananlage sowie der Errichtung und des Betriebs eines LNG-Tanklagers mit Verflüssigungsanlage

ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.03.2024 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 19.04.2024 (Posteingang 22.04.2024) gab es Seitens der Antragstellerin dazu folgende Anmerkungen (*kursiv*):

1.) Abschnitt I Nr. 6

Anmerkung der Antragstellerin:

„Der Befüllprozess wird vom STKW-Fahrer und vom Anlagenpersonal beaufsichtigt“

Die Verbio-Fahrer werden ausgebildet und können die Anlage selbst bedienen, daher müssen nur Fremdfirmen von Verbio unterstützt werden. Darüber hinaus haben wir bereits Erfahrung mit LNG-Verladung in verschiedenen Verbio-Anlagen gesammelt und der Befüllvorgang ist über eine Totmannschaltung gesichert.

Aus diesem Grund bitten wir um die folgende Anpassung: Die Überwachung durch das Anlagenpersonal wird mittels Kameraüberwachung aus der Leitwarte gewährleistet.

Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die entsprechende Textpassage wurde in der Nebenbestimmung Nr. 6 unter Abschnitt I angepasst.

2.) Abschnitt III Nebenbestimmung Nr.1.4:

Anmerkung der Antragstellerin:

„Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.“

*Der Betreiber der Anlage hat die Pflicht den Informationsfluss laut der KAS zu kontrollieren. Aus diesem Grund bitten wir um die folgende Ergänzung der Nebenbestimmung 1.4: Es ist zu dulden, dass durch die Behörde in **Abstimmung mit den Standortleitern** zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, (...).*

Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht zugestimmt. Die Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 1.4 bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Unangekündigte Kontrollen sind zur Erreichung ihres Zwecks nach § 52 BImSchG erforderlich und verhältnismäßig.

Der behördlichen Vor-Ort-Besichtigung kommt im Rahmen, der zur Überwachung der Anlage zur Einhaltung der mit dem Genehmigungsbescheid erhobenen Nebenbestimmungen eine zentrale Bedeutung zu. Die Feststellungen, ob die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen eingehalten werden kann gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 BImSchG erst durch eine Inaugenscheinnahme der Anlage und des Anlagenbetriebs realisiert werden. Auch die in § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ausdrücklich genannte Ermittlung von Emissionen und Immissionen erfordert regelmäßig das behördliche Betreten des Anlagengrundstücks. Dies gilt auch

für die gemäß § 11 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden, die gleichzeitig auch für ihr jeweiliges Aufgabengebiet die Pflicht zur Überwachung der Anlage durchzuführen hat. Demgemäß bildet die unangekündigte Vor-Ort-Besichtigung und damit das behördliche Zutrittsrecht einen unverzichtbaren Bestandteil der behördlichen Überwachung bei der Erfüllung des Schutzzweckes gemäß § 1 BImSchG.

Weil die Vor-Ort-Besichtigung (und die dabei gewonnenen Informationen) nur eine Momentaufnahme darstellen kann, ist es unter dem Gesichtspunkt der Effektivität der behördlichen Überwachung von maßgeblicher Bedeutung, dass die Überwachungsbehörde solche Zustände auf dem Anlagengrundstück vorfindet, die den Anlagenzustand sowie die Betriebsverhältnisse möglichst realitätsnah abbilden. Hierfür sind unangekündigte Kontrollen durch die Überwachungsbehörde eine wesentliche Voraussetzung.

3.) Abschnitt III Nr. 1.10.5

Anmerkung der Antragstellerin:

„Die Grundwassermessstellen sind regelmäßig zu warten. Mindestens jährlich ist pro Grundwassermessstelle ein hydraulischer Pumpversuch durchzuführen. Die Wartung und der Pumpversuch sind zu dokumentieren.“

Zur Durchführung eines hydraulischen Pumpversuchs werden die Beauftragungen von Dritten und geeignete Geräte erforderlich sein. Aufgrund des hohen Aufwands bitten wir um die Auflage, die Grundwassermessstelle durch Peilung des Füllstands alle drei Jahre zu überprüfen.

Die Anmerkung der Antragstellerin wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die Nebenbestimmung Nr. 1.10.5 wird von:

Die Grundwassermessstellen sind regelmäßig zu warten. Mindestens jährlich ist pro Grundwassermessstelle ein hydraulischer Pumpversuch durchzuführen. Die Wartung und der Pumpversuch sind zu dokumentieren.

zu

Die Grundwassermessstellen sind regelmäßig zu warten. Durch Sichtprüfung ist jährlich der Zustand der Grundwassermessstellen zu erfassen und zu dokumentieren. Bei Unterflurmessstellen ist darauf zu achten, dass kein Wasser oder Schlamm in die Messstelle gelangt. Vor der Beprobung alle 5 Jahre ist eine Funktionsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.

Begründung

Um die Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstellen zu erhalten, sind diese regelmäßig zu warten. Eine regelmäßige Wartung verhindert gemäß A2-2.3 der LABO Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie vom 21.02.2020, die Verfälschung von Messergebnissen.

Gemäß dem Merkblatt Funktionsprüfung an Grundwassermessstellen sind turnusmäßige Funktionsprüfungen an Grundwassermessstellen erforderlich, um die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Messstellen gewährleisten zu können. Dies ist durch einfache Funktionsprüfungen wie Sichtkontrollen realisierbar. Zusätzlich empfiehlt das Merkblatt weitere Funktionsprüfungen wie halbjährliche oder jährliche Sohlnotungen. Davon

wird dahingehend abgewichen, dass eine Funktionsprüfung vor jeder Probenahme, die alle 5 Jahre stattfinden soll, gefordert wird. Durch die Funktionsprüfung kann festgestellt/ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Sohle Ablagerungen stattfinden oder Hindernisse vorhanden sind, die die Funktionsfähigkeit und damit auch die Beprobung beeinträchtigen.

Auf die in der LABO Arbeitshilfe empfohlene jährliche Funktionsprüfung in Form eines Pumpversuches wird daher verzichtet. Eine Sichtprüfung und Funktionsprüfung alle 5 Jahre stellt ein milderes Mittel dar und ist daher angemessen.

4.) Abschnitt III Nr. 3.7

Anmerkung der Antragstellerin:

„Entsprechend des Brandschutzkonzepts, sowie aus brandschutztechnischen Gründen ist die Anlage mit Flammendektoren zu überwachen (optische Flammenmelder, auflaufend auf der Messwarte des Betriebes).“

Aus Erfahrungswerten mit Anlagen im Außenbereich ist bekannt, dass optische Flammenmelder durch Lichtreflexe häufig zu Fehlalarmen führen und daher bitten wir um die folgende Änderung der Nebenbestimmung 3.7:

*Entsprechend dem Brandschutzkonzept, sowie aus brandschutztechnischen Gründen ist die Anlage mit Flammendektoren zu überwachen (optische Flammenmelder **oder gleichwertig**, auflaufend auf der Messwarte des Betriebes).*

Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht zugestimmt. Die Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 3.7 bleibt unverändert bestehen. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft.

Begründung:

Im Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises wird unter Prüfbemerkung 10.4.3 die Installation von optischen Flammenmelder (auflaufend auf der Messwarte des Betriebes) aus dem Brandschutzkonzept (siehe Abschnitt 8 – Sicherheitstechnische Einrichtungen) übernommen.

Eine Aufschaltung auf eine Brandmeldeanlage ist weder Gegenstand des Prüfberichtes noch der Stellungnahme der Brandschutzbehörde. Die Forderung zur Installation von optischen Flammenmeldern, ist aufgrund der nicht ständigen Besetzung der Anlage durch Betriebspersonal begründet.

Ob ein Fehlalarm vorliegt, kann dann durch die Messwarte visuell geprüft werden. Bei Branderkennung ist die Alarmmeldung an die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Messwarte auszulösen.

Sollte der Antragsteller grundsätzlich auf optische Flammenmelder verzichten wollen, ist eine Änderung des geprüften Brandschutzkonzeptes erforderlich. Es ist dann aufzuzeigen, wie eine rechtzeitige Branddetektion und damit wirksame Löscharbeiten gewährleistet werden.

5.) Abschnitt III Nr. 4.2.6 und 4.2.7

Anmerkung der Antragstellerin zu Nr. 4.2.6:

„Die Notfackel ist regelmäßig, d. h. monatlich, vom Betreiber einer Funktionsprüfung zu unterziehen.“

Der Sachverständigenkreis Biogas bietet die Grundsätze für die Sicherheit von Biogasanlagen (Sicherheitsregeln) an, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung eine jährliche Funktionsprüfung der Notfackel vorschlägt. Aus diesem Grund bitten wir um die folgende Anpassung der Nebenbestimmung 4.2.6;

Die Notfackel ist regelmäßig, d. h. jährlich, vom Betreiber einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

Der Anmerkung zu der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 4.2.6 der Antragstellerin wird zugestimmt. Die Anmerkungen wurden durch die zuständige Behörde geprüft

Die Nebenbestimmung 4.2.6 wird von:

Die Notfackel ist regelmäßig, d. h. monatlich, vom Betreiber einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Durchführung der Funktionsprüfung und das Ergebnis sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

zu

Die Notfackel ist regelmäßig, d.h. jährlich vom Betreiber einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Durchführung der Funktionsprüfung und das Ergebnis sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

geändert.

Anmerkung der Antragstellerin zu Nr. 4.2.7:

„Vor erstmaliger Inbetriebnahme und anschließend jährlich wiederkehrend ist die Notfackel einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind vom Betreiber zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

Der Sachverständigenkreis Biogas bietet die Grundsätze für die Sicherheit von Biogasanlagen (Sicherheitsregeln) an, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung eine Dichtigkeitsprüfung der Notfackel alle 3 Jahre vorschlägt. Außerdem verstehen wir, dass eine Dichtigkeitsprüfung der Notfackel an sich nicht möglich ist, sondern der Rohrleitung zur Notfackel. Aus den oben genannten Gründen bitten wir um die folgende Anpassung der Nebenbestimmung 4.2.7:

*Vor erstmaliger Inbetriebnahme und anschließend **alle 3 Jahre** eine **Dichtigkeitsprüfung der Rohrleitung (Gasweg)** zur Notfackel zu unterziehen. (...)*

Der Anmerkung zu der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 4.2.7 der Antragstellerin wird zugestimmt. Die Anmerkungen wurden durch die zuständige Behörde geprüft.

Die Nebenbestimmung 4.2.7 wird von:

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und anschließend jährlich wiederkehrend ist die Notfackel einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind vom Betreiber zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

zu

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und anschließend alle 3 Jahre sind die Rohrleitungen (Gaswege) zur Notfackel einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind vom Betreiber zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

geändert.

Begründung zu Nebenbestimmungen 4.2.6 und 4.2.7:

Durch die Errichtung der LNG-Verflüssigungsanlage wird eine Notfackel errichtet. Basierend auf den Anforderungen der Nr. 5.4.8.1.3 der TA Luft und den Anforderungen zur Anlagensicherheit gem. § 3 Abs. 6 BImSchG werden die Festlegungen zur Notfackel unter Punkt 4.2.4 bis 4.2.9 erlassen. Zusätzlich wurden die Anforderungen des Sachverständigenkreis Biogas für die Sicherheit von Biogasanlagen herangezogen, in denen die Funktions- sowie Dichtigkeitsprüfungen analog den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschlagen werden.

6.) Abschnitt III Nr. 4.3.3

Anmerkung der Antragstellerin:

„Die Information der Öffentlichkeit nach §§ 8a bzw. 11 der Störfallverordnung (12. BImSchV) ist zu aktualisieren. Die Information der Öffentlichkeit ist an alle Nachbarbetriebe, Haushalte und Einrichtungen, die nach den Ermittlungen der Auswirkungen von Störfallszenarien im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes betroffen sein können. (...)“

*Wir bitten Sie um die folgende Ergänzung der Nebenbestimmung 4.3.3: (...) Die Information der Öffentlichkeit ist an alle Nachbarbetriebe, Haushalte und Einrichtungen **ständig zugänglich zu machen**, die nach den Ermittlungen (...)*

Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft.

Die Nebenbestimmung 4.3.3 wird von:

Die Information der Öffentlichkeit nach §§ 8a bzw. 11 der Störfallverordnung (12. BImSchV) ist zu aktualisieren. Die Information der Öffentlichkeit ist an alle Nachbarbetriebe, Haushalte und Einrichtungen, die nach den Ermittlungen der Auswirkungen von Störfallszenarien im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes betroffen sein können. Als Basis für den betroffenen Umkreis wird derzeit der angemessene Sicherheitsabstand für die Bauleitplanung nach § 50 BImSchG herangezogen. Für die Festlegung des Umkreises sind die Auswirkungen der Dennoch-Störfälle zu ermitteln und die Ergebnisse zu berücksichtigen.

zu

Die Information der Öffentlichkeit nach §§ 8a bzw. 11 der Störfallverordnung (12. BImSchV) ist zu aktualisieren. Die Information der Öffentlichkeit ist für alle Nachbarbetriebe, Haushalte und Einrichtungen, die nach den Ermittlungen der Auswirkungen von Störfallszenarien im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes betroffen sein können, ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Als Basis für den betroffenen Umkreis wird derzeit der angemessene Sicherheitsabstand für die Bauleitplanung nach § 50 BImSchG herangezogen. Für die Festlegung des Umkreises sind die Auswirkungen der Dennoch-Störfälle zu ermitteln und die Ergebnisse zu berücksichtigen.

geändert.

Begründung:

Die Störfallverordnung verlangt von Betreibern von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe gehandhabt werden, die Information der Nachbarschaft im Falle eines Störfalls zum richtigen Verhalten. Die Störfallverordnung hat dabei das Ziel, die Öffentlichkeit vor Risiken von Störfällen zu schützen und die Gefahren für Umwelt, Tier und Mensch, die bei verfahrenstechnischen Anlagen entstehen können, zu verringern. Die Erfüllung der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit wird seitens der EU-Kommission stringenter als früher kontrolliert. So sind zusammen mit den Angaben zu Betriebsbereichen im Rahmen der eSPIRS-Berichterstattung die jeweiligen Links zur Information der Öffentlichkeit mit anzugeben, die von der EU-Kommission auch stichprobenweise kontrolliert werden.

7.) Abschnitt III Nr. 4.3.5

Anmerkung der Antragstellerin

„Vor der Inbetriebnahme der Lageranlage ist diese einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der infrage kommende Sachverständige ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

„Schwerpunkte bei der Prüfung nach § 29a BImSchG sind:“

Wir bitten die Prüfung der Anlage durch einen Gutachter gem. §29b BImSchG auf Grund von Doppelprüfungen zu streichen. Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile im Sinne der Störfallverordnung unterliegen bereits der Erlaubnispflicht nach §18 BetrSichV. Die Anlagen wurden daher während der Planung geprüft, werden vor der Inbetriebnahme technisch abgenommen und danach wiederkehrend von Sachverständigen begutachtet.

Der Anmerkung wird nicht zugestimmt, die Nebenbestimmung 4.3.5 unter Abschnitt III bleibt unverändert bestehen. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft.

Begründung:

Im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen bezweckt das BImSchG nicht nur den Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sondern es soll allgemein auch die Anlagensicherheit gewährleisten. Hierfür genügt es nicht, wenn mit der Genehmigung Anforderungen gestellt werden, vielmehr müssen Anlagen mit einem besonderen Gefahrenpotential durch den Betreiber ständig unter Kontrolle gehalten werden. Diese Überwachung ist notwendige Voraussetzung dafür, dass der Anlagenbetreiber

selbst überprüfen kann, ob er seine immissionsschutzrechtlichen Pflichten einhält. Der § 29a BImSchG gibt der Behörde die Möglichkeit, den Betreiber zur notwendigen Überwachung durch einen Sachverständigen anzuhaltend, soweit es um sicherheitstechnische Anforderungen geht. Damit dient die Vorschrift dem Ziel, die durch Störungen bzw. schwere Unfälle bedingten Risiken zu minimieren.

Nach § 29 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 besteht ein Anlass für Prüfungen nach der Inbetriebnahme einer neuen Anlage. Dabei muss die Prüfung nicht zwingend unmittelbar im Anschluss an die Inbetriebnahme erfolgen. Die Behörde kann nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG sachverständige Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen verlangen.

Über die sich aus § 29a BImSchG direkt ergebenden Voraussetzungen hinaus muss bei Erlass einer hierauf gestützten Anordnung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Die Prüfungen müssen danach im Hinblick auf den Zweck des § 29a BImSchG, die durch Störfälle bzw. schwere Unfälle bedingten Risiken zu minimieren, erforderlich sein. Die behördliche Anordnung, bei der es sich um einen Verwaltungsakt handelt, muss hinreichend bestimmt sein. Nur durch genaues Umreißen der verlangten sicherheitstechnischen Prüfungen kann sichergestellt werden, dass die Entscheidung über den Umfang der Prüfungen nicht in das Ermessen des Prüfers gestellt wird und dieser den Umfang der Überwachung festlegt. Es wird darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass vorhandene sachverständige Prüfungen und Gutachten eine Grundlage bilden können. So dass Mehrfachprüfungen ausgeschlossen werden.

Eine „sicherheitstechnische Prüfung“ umfasst alle Prüfungen, die Aufschluss darüber geben sollen, unter welchen Voraussetzungen mit welcher Wahrscheinlichkeit welche Schäden durch die Anlage hervorgerufen werden können und wie sie gegebenenfalls zu verhindern sind. Es geht also nicht nur um die Risiken, die mit Störfällen im Sinne der Störfallverordnung im Zusammenhang stehen, sondern allgemein um Feststellungen zu Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage und um gutachterliche Äußerungen zu möglichen Ereignisabläufen.

In Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten und um eine Doppelprüfung zu vermeiden wurde ausdrücklich der Hinweis gegeben:

Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

8.) Abschnitt III Nr. 5

Anmerkung der Antragstellerin:

NB 5.1; 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5,7 und 5.9:

Die oben genannten Nebenbestimmungen beziehen sich auf Pflichten aus gesetzlichen Vorschriften und Regelungen. Daher schlagen wir vor, dass diese unter „Hinweise“ beschrieben werden, um eine verbindliche Doppelregelung zu vermeiden.

Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird bezüglich der Nebenbestimmung 5.1 zugestimmt. Diese wird unter Abschnitt V (Hinweise), Punkt 4, mit der Nr.4.1 als Hinweis verschoben.

Der Anmerkung der Antragstellerin zu den (vorherigen Nebenbestimmungen Nr. 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7 sowie 5.9), jetzigen Nebenbestimmungen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.7 sowie 5.8 wird der Antragstellerin nicht zugestimmt. Diese Nebenbestimmungen haben einen konkreten technischen oder organisatorischen Hintergrund und lassen sich lediglich durch den gesetzlichen Bezug begründen. Weiterhin werden die gesetzlichen Bestimmungen durch die Nebenbestimmung zu dem Vorhaben konkretisiert.

9.) Abschnitt III Nr. 7.2.1 und 7.2.2

Anmerkung der Antragstellerin zu Nebenbestimmung 7.2.1

„Es sind sechs Prüfstücke in den Lagerbehälter einzuhängen, welche nach Ablauf der gewünschten Einwirkzeit (72 h; 144 h; 288 h; 1 a; 2,5 a; 5 a) über einen Zeitraum von 5 Jahren hinweg aus dem Lagerbehälter zu entfernen und einer Werkstoffprüfung zu unterziehen sind.“

Um die Sicherheit und Effizienz unserer Anlagen zu gewährleisten, ist es unerlässlich, eine kontinuierliche Versorgung mit Material zu halten. Diese permanente Befüllung erfordert eine präzise Überwachung und Wartung, z.B. Wanddickenmessung per Ultraschall, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.

Aus diesem Grund bitten wir um die folgende Anpassung der NB 7.2.1:

*(...) über einen Zeitraum von 5 Jahren hinweg aus dem Lagerbehälter zu entfernen und einer Werkstoffprüfung zu unterziehen sind, **oder ein gleichwertiges Prüfverfahren nach Abstimmung mit der Fachbehörde.***

Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt.

Die Nebenbestimmung 7.2.1 wird von:

Das Material des Behälters der heavies wird unter den folgenden Bestimmungen als beständig und geeignet angesehen.

- Die Medien dürfen nicht verunreinigt sein.
- Die Lagerung hat bei Umgebungstemperaturen unter 50°C zu erfolgen.
- Es sind sechs Prüfstücke in den Lagerbehälter einzuhängen, welche nach Ablauf der gewünschten Einwirkzeit (72 h; 144 h; 288 h; 1 a; 2,5 a; 5 a) über einen Zeitraum von 5 Jahren hinweg aus dem Lagerbehälter zu entfernen und einer Werkstoffprüfung zu unterziehen sind.

zu

Unter Einhaltung folgender Bedingungen wird das Tankmaterial als beständig gegenüber den „heavies“ und damit als geeignet angesehen:

- Die Medien sind nicht verunreinigt.
- Die Lagerung geschieht bei Umgebungstemperaturen unter 50°C.
- Es sind sechs Prüfstücke in den Lagerbehälter einzuhängen, welche nach Ablauf der gewünschten Einwirkzeit (72 h; 144 h; 288 h; 1 a; 2,5 a; 5 a) über einen Zeitraum von 5 Jahren hinweg aus dem Lagerbehälter zu entfernen und einer Werkstoffprüfung zu unterziehen sind. Dabei wird mit Hilfe eines Mikroschliffs die angegriffene Oberfläche ausgewertet. Nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde kann ein gleichwertiges Prüfverfahren verwendet werden. Die Eignung und Gleichwertigkeit des alternativen Prüfverfahrens sind nachzuweisen.

geändert.

Begründung:

Dem Einwand bzw. Vorschlag der Antragstellerin, dass anstatt der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Werkstoffprüfung mittels Prüfstücken und Materialschliff ein alternatives gleichwertiges Prüfverfahren angewendet werden darf, wird zugestimmt.

Die Antragstellerin erwähnt, dass sie bereits Wanddickenmessungen per Ultraschall an anderen Behältern durchführt. Fraglich ist, ob eine Ultraschallmessung bei doppelwandigen Behältern in geeigneter Weise möglich ist. Daher sind die Eignung und Gleichwertigkeit des alternativen Prüfverfahrens vorab nachzuweisen, ggf. durch die Vorlager einer Einschätzung eines AwSV-Sachverständigen.

Der Nachweis der Beständigkeit der Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination erfolgt im Zuge der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG. Damit findet § 46 Abs. 7 AwSV Anwendung und die Einschätzung der Gleichwertigkeit eines alternativen Prüfverfahrens durch einen AwSV-Sachverständigen kann durch die untere Wasserbehörde verlangt werden.

Anmerkung der Antragstellerin zu Nebenbestimmung III Nr. 7.2.2

„Die Prüfung der Korrosionsbeständigkeit hat durch einen Sachverständigen nach Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Form eines Gutachtens unverzüglich nach der dritten sowie nach der letzten Werkstoffprüfung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.“

Die Prüfung der Ergebnisse erfordern keinen Sachverständigen, da es sich um einen Test mit geringer Komplexität handelt.

Aus diesem Grund bitten wir um die folgende Anpassung der NB 7.2.2: Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht zugestimmt.

Die Nebenbestimmung 7.2.2 wird von:

„Die Prüfung der Korrosionsbeständigkeit hat durch einen Sachverständigen nach Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Form eines Gutachtens unverzüglich nach der dritten sowie nach der letzten Werkstoffprüfung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.“

zu

Die Prüfung der Korrosionsbeständigkeit hat durch einen Sachverständigen nach AwSV zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung der Eignung des Werkstoffes ist in Form eines Gutachtens unverzüglich der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

geändert.

Begründung:

Gemäß § 46 Abs. 7 AwSV bleiben weiter gehende Regelungen, insbesondere in einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, unberührt.

Da im Zuge der Eignungsfeststellung nachzuweisen ist, dass das Behältermaterial gegenüber den Heavies beständig ist, hat die Auswertung der Ergebnisse der Materialprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu erfolgen. Mit dem Gutachten ist die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeits-Kombination nachzuweisen.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- 1.6 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.7 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist die Betreiberin verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.8 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

2 Baurecht

2.1 Bauordnungsrecht

- 2.1 Ohne Anzeige der Bauzustände gemäß Nebenbestimmung 2.13 und ohne Vorlage der Unterlagen gemäß Nebenbestimmung 2.14 kann die Bescheinigung des Prüfeningenieurs über

- die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit nach § 81 BauO LSA nicht ausgestellt werden.
- 2.2 Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.
 - 2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
 - 2.4 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
 - 2.5 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
 - 2.6 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
 - 2.7 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
 - 2.8 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichem Antrag um jeweils bis zu 1 Jahr verlängert werden (§ 72 BauO LSA).
 - 2.9 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 BauO LSA zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
 - 2.10 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - 2.11 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind.
 - 2.12 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - 2.13 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 BauO LSA in Verbindung mit § 83 Satz 1 BauO LSA entsprechen.
 - 2.14 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

zu bauliche Prüfung des Brandschutzkonzeptes

- 2.15 Da nach dem Bauordnungsrecht keine Notwendigkeit für eine Sicherheitsbeleuchtung besteht, ist eine Abnahme der ggf. nach Arbeitsstättenrecht erforderlichen Sicherheitsbeleuchtung (einschl. Sicherheitsstromversorgung) durch einen anerkannten Prüfsachverständigen nicht erforderlich.
- 2.16 Die Löschwasserversorgung wird zusätzlich zu den Entnahmemöglichkeiten aus dem öffentlichen Trinkwassernetz grundsätzlich über einen Löschteich (450 m³ einschl. Entnahmestelle usw.) gesichert.
- 2.17 Entsprechend der Angaben im Brandschutznachweis ist eine Löschwasserrückhaltung für die maßgebenden wassergefährdenden Stoffe nach LÖRÜRL nicht erforderlich.
- 2.18 Die örtliche Brandschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fachbereich 38 — Brand- u., Katastrophenschutz und Rettungsdienst) wurde beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor und wurde unter den entsprechenden Punkten des Prüfberichtes aufgenommen bzw. gewürdigt.
- 2.19 Für die Einhaltung der nutzungsbedingten Anforderungen an den Brandschutz, wie z.B. die Freihaltung und Passierbarkeit der Flucht- und Rettungswege, ist der Betreiber verantwortlich.

3 Immissionsschutz

3.1 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

Der Sachverständige kann vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

4 Arbeitsschutz

- 4.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung bis zur Inbetriebnahme zu erstellen bzw. die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist anzupassen. Dabei sind insbesondere die Belange von

- § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV,
- § 6 Gefahrstoffverordnung -GefStoffV,
- § 3 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV,
- § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV,
- § 4 Biostoffverordnung - BioStoffV sowie
- § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedW

zu berücksichtigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind Gefährdungen, welche bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen auftreten können, zu berücksichtigen.

- 4.2 Gemäß § 3 ArbStättV i. V. mit Nr. 1.4 des Anhangs ArbStättV müssen Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren span-

nungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

- 4.3 Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist durch den Bauherrn die Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.

Es ist zu prüfen, ob nach

- § 2 Abs. 2 BaustellV eine Vorankündigung an die zuständige Behörde 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu senden,
- § 2 Abs. 3 BaustellV die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) erforderlich,
- § 3 Abs. 1 BaustellV hat die Koordinierung der Arbeiten durch den Bauherrn oder der von ihm beauftragte Dritte notwendig,
- § 3 Abs. 2 BaustellV eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, zu erstellen ist.
- Weiterhin ist für jede Baustelle, wo Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen (§ 8 ArbSchG i.V. m § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauStellV).

- 4.4 Es ist bei den Arbeiten zur wesentlichen Veränderung und dem Betrieb darauf zu achten, dass sich innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche keine nicht explosionsgeschützten, elektrischen Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Beleuchtung, Arbeitsmaschinen, Not-Aus-Schalter) befinden bzw. eingebracht werden.

- 4.5 Unterlagen zur Prüfung nach Nebenbestimmung 6.1 in Abschnitt III Nr. 6 sollten mit der beauftragten ZÜS besprochen werden.

5 Wasserecht

Allgemeine Hinweise

- 5.1 Die „heavies“ sollen dem RTO-Verbund zugeführt werden. Damit wird der RTO-Verbund zu einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage). Demzufolge gelten für den RTO-Verbund und die Rohrleitungen zwischen dem heavies-Tank und dem RTO-Verbund die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 17 bis 24 AwSV.

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG

Der Eignungsfeststellung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Kapitel 6 des § 16 BImSchG-Antrags (Az.: 402.2.3-44008/22/32) mit:
 - Angaben zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG i. V. mit der AwSV,
 - Formulare 6.1a (Lager für Hilfsstoffe - Piperazin), 6.1b (Heavies Lagertank), 6.1c (Abfüllanlage für höhere KW's (heavies)) und 6.1d (Gasaufbereitung - MDES; Cold-box- Heavies),

- Sicherheitsdatenblatt für Höhere Kohlenwasserstoffe aus der LNG-Erzeugung (heavies),
 - Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 41 AwSV über die Prüfung der Unterlagen zur Erstellung einer „Heavies“-Lageranlage mit Abfüllplatz BE 422 zur Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen (Auftrags.-Nr: LFA_Sonst_019_2023) vom 08.02.2023 mit 1. Fortschreibung vom 20.04.2023:
 - Vorbemerkung mit Darlegung der gesetzlichen Grundlagen,
 - Auflistung der für die Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme geprüften 38 Dokumente,
 - z. T. kommentierte Zeichnungen des Heavies-Tanks,
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Beständigkeit eines Feinkornbaustahls der Werkstoff Nummer 1.0488 zur Lagerung von höheren Kohlenwasserstoffen (heavies) aus der LNG-Erzeugung (Pb-Nr.: 1FK002494) vom 03.04.2023 sowie vom 20.04.2023 (aktualisierte Fassung) der GTÜ Anlagensicherheit,
 - Stellungnahme AwSV zur Rückhaltung von Heavies bei Brandereignissen vom 28.03.2023 der GTÜ Anlagensicherheit,
 - Nachweise:
 - Zulassung des DIBt für das Fugenblech CEMflex AVS-LAU (Z-74.10-138),
 - Zulassung des DIBt für das Fugenmaterial EUROLASTIC TC 30 S (Z-74.6-132),
 - Konformitäts- und Leistungserklärung (Nr. 010 EU-BauPVO 2017) für den Leckanzeiger VLXE 330ExMMV,
 - Zulassung des DIBt für den Standaufnehmer „Levelflex, Typ FMP 5“ mit integrierten Messumformer (Z-65.16-501)
- 5.2 Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf den beantragten Anwendungsfall. Eine Übertragung auf andere Anlagen ist unzulässig.
- 5.3 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 15 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen müssen die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 5.4 Es wird auf die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 17 bis 24 AwSV verwiesen.
- 5.5 Die gemäß §§ 43 und 44 AwSV geforderte Anlagendokumentation und das Merkblatt bzw. die Betriebsanweisungen für die „heavies“-Lageranlage mit Abfüllplatz sind in Bezug auf die Anlagenabgrenzung gemäß § 14 AwSV und alle relevanten Vorgänge zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren.
- 5.6 Die „heavies“-Lageranlage, für die diese Eignungsfeststellung erstellt wurde, ist gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe C eingestuft.
- 5.7 Gemäß § 46 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle der Anlage sind entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV in Anlage 5 der AwSV geregelt.

In Ihrem Fall bedeutet das, dass die Lageranlage vor Inbetriebnahme/ nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei Stilllegung durch einen nach §§ 52 und 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen zu prüfen ist.

- 5.8 Die Prüfprotokolle sind nach § 47 Abs. 3 AwSV der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.9 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sind für die Dauer des Betriebs der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.
- 5.10 Bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das geplante Vorhaben gemäß § 40 AwSV bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Entsprechend ist auch die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG zu prüfen.
- 5.11 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen
- 5.12 Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA.

6 Naturschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG wird folgender Hinweis gegeben:

- 6.1 Bei der Baufeldfreimachung ist zu berücksichtigen, dass es gemäß § 39 Abs.5 Ziff.2 BNatSchG verboten ist Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
- 6.2 Vorhandene benachbarte Bäume oder Gehölze sind während des Bauvorhabens gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigung zu schützen.

7 Bodenschutz und Chemikalienrecht

- 7.1 Die zuständige Bodenschutzbehörde, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Für die Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.
- 7.2 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist §§ 4, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehen Flächen erfolgen.

- 7.3 Entsprechend § 1 Abs.1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- 7.4 Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere
- die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchV einzuhalten.
- Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 bis 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).
- 7.5 Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsgräben, befestigte Lagerflächen, Unterbau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) einzuhalten.
- 7.6 Gemäß § 6 Abs. 9 und Abs. 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.
- 7.7 Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen.
- 7.8 Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.
- 7.9 Die Probennahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i.V.m. mit Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probennahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und

zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSCHG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 01. August 2028 einzuhalten.

- 7.10 Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-O1 BG-0) klassifiziert wurde.
- 7.11 Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-O / BG-0) und ggf. der Klasse 0* (BM-0* / BG-07) klassifiziert wurde.
- 7.12 Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:
- sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
 - die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt,
 - die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.
- 7.13 Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.
- 7.14 Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.15 Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 7 Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 8 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 7.16 Gemäß § 26 BBodSchV handelt ordnungswidrig i.S. des § 26 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die genannten Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 BBodSchV

verstößt. Entsprechend § 26 Abs. 2 BBodSchG können Ordnungswidrigkeiten in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

- 7.17 Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 3 BBodSchG i.V. mit §§ 6 bis 8 BBodSchV kann die untere Bodenschutzbehörde bei Nichteinhaltung der Anforderungen ggf. Anordnungen zur Untersagung des Ein- oder Aufbringens von Materialien oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, Anordnungen zur Beseitigung von in den Boden auf- oder eingebrachten Materialien bzw. Anordnungen zur Gefahrenabwehr treffen.

8 Abfallrecht

- 8.1 Alle beim Bauvorhaben anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- 8.2 Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) zu beachten.
- 8.3 Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-O verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-OIBG-O durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.
- 8.4 Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.
- 8.5 Ist ein Abtransport des ortseigenen Bodenaushubs zu einem Zwischenlager bzw. zu einer Abfallbehandlungsanlage vorgesehen, kann seitens der Anlage auch u.U. eine Vorab-Deklaration insbesondere bei Hinweisen auf eine Verunreinigung (Historie, Nutzung) gefordert werden.
- 8.6 Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV). Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.

- 8.7 Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- 8.8 Bei der Verwendung von Qualitäten ab der Klasse 3 (Boden, Baggergut, Recyclingbaustoff) sowie generell bei einem Einbau in festgesetzten Wasserschutzgebieten ist der Einbau des Ersatzbaustoffs ab einem Gesamtvolumen von 250 m³ vier Wochen vor Einbau bei der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen und nach Abschluss der Baumaßnahme final zu belegen. Dazu ist das Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu verwenden.
- 8.9 Nach § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind die beim Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- 8.10 Es wird darauf hingewiesen, dass die (gewerbsmäßige) Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1, Artikel 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) geregelt.
- 8.11 Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- 8.12 Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind zu berücksichtigen.
- 8.13 Die in der Anlage zu verwertenden Abfälle sowie alle beim Anlagenbetrieb erzeugten Abfälle, einschließlich verbrauchter Betriebsmittel, sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 8.14 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle besteht neben den Registerpflichten auch die Pflicht, Nachweise entsprechend der Nachweisverordnung zu führen. Eine Ausnahme besteht für Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle jährlich anfallen (Kleinmengenregelung).
- 8.15 Für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen sind die Vorgaben des europäischen Abfallrechts, hier insbesondere die Abfallverbringungsverordnung, einzuhalten.

9 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Immi-ZustVO
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),

- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

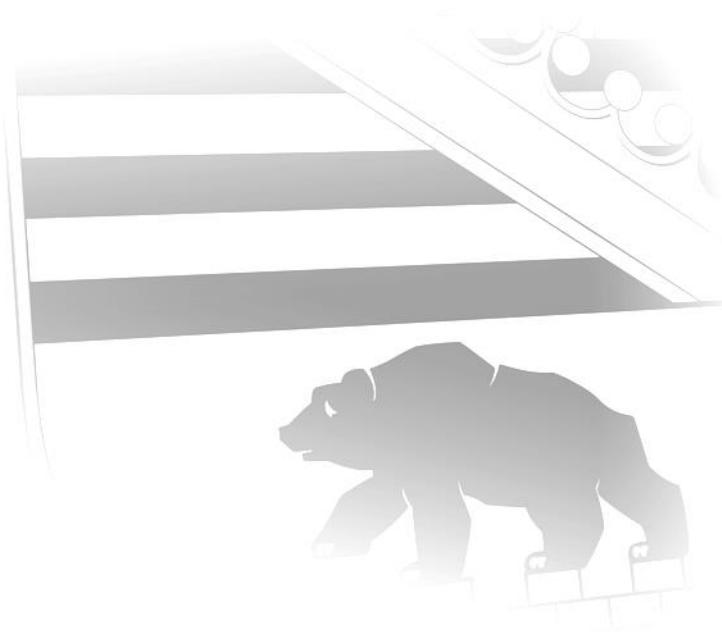
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Abfallbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost / West (Dezernat 53) – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
- d) das Ministerium für Infrastruktur und Digitales
- e) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Gesundheitsbehörde
- f) die Stadt Zörbig

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, (Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Kovacs



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Verbio Zörbig GmbH vom 26.08.2022 (Posteingang im LVwA am 30.08.2022) nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage für die Kapazitätserhöhung von 9.123 kg/h auf 14.000 kg/h entschwefeltes Biomethan, den Einsatz von Abfallstämmigen Ethanol und die Errichtung und der Betrieb eines LNG-Tanklagers mit Verflüssigungsanlage nach §16 Abs. 1 i. V. mit §16 Abs. 2 BImSchG am Standort Zörbig.

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Ordner 1	
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	6
01	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Vorwort / Allgemeine Angaben	3
	Inhaltsverzeichnis (Formular 0)	5
	Antragsformulare	4
	Formular 1	3
	Formular 1a	3
	Formular 1c	2
	Kurzbeschreibung	7
	Angaben zum Standort	3
	Übersichtslageplan	1
	Layoutplan	1
	Topographische Karte	1
	Bebauungsplan Nr. 1/91	1
02	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Anlagen und Betriebsbeschreibung	7
	Formular 2.1	1
	Formular 2.2	2
	Formular 2.3	16
	Fließbild Anmischung	1
	Fließbild Biofermentation	1
	Fließbild Lager	1
	Fließbild CO ₂ -Entfernung 7 Absorption	1
	Fließbild Adsorbtionstrocknung	1

	Fließbild Schwefeldüngersuspension	1
	Fließbild Ultrafiltration	1
	Fließbild Biomethanfermentation	1
	Fließbild BE 400 Biomethanverdichter	1
	Fließbild BE 401 Erdgasverdichter	1
	Fließbild BE 402/403 Druckreduziereinheit	1
	Fließbild BE 410 CO ₂ -Wäsche	1
	Fließbild BE 411 Fackel	1
	Fließbild BE 420 / 430 Verflüssigung, Tanklager, Verladung	3
	Fließbild BE 421 MR-Storage	1
	Fließbild BE 422 heavies-Tank	1
	Zeichnung Equipment-Layout	1
	Blockbild Bioethanol- und Methananlage	1
	Zeichnung Fahrwege	1
	Übersicht Fahrwege	1
03	Angaben zu gehandhabten Stoffen	
	Beschreibung gehandhabte Stoffe	3
	Formular 3.1a	14
	Formular 3.1b	4
	Formular 3.2	1
	Formular 3.3	1
	Formular 3.4	1
	Formular 3.5	2
	Sicherheitsdatenblatt Biomethan	10
	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff (verdichtet)	15
	Sicherheitsdatenblatt Isobutan	16
	Sicherheitsdatenblatt n-Butan	38
	Sicherheitsdatenblatt Ethen (Ethylen)	39
	Sicherheitsdatenblatt Höhere Kohlenwasserstoffe (heavies)	14
	Sicherheitsdatenblatt 50% MDEA in Wasser	14
	Sicherheitsdatenblatt ESTSYN CE 100	8
	Sicherheitsdatenblatt Piperazin	19

04	Emissionen und Immissionen	
	Angaben zur Luftreinhaltung und Lärmschutz	5
	Schallimmissionsprognose	41
05	Anlagensicherheit	
	Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung	1
	Formular 5.1	1
	Angaben zu gefährlichen Stoffen	1
	Störfallverordnung 2017 (Berechnungshilfe gem. § 3 Abs. 5a BImSchG)	16
	Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile / Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	4
	Abstandsbetrachtung KAS-18	26
	Gefährdungsbeurteilung (TRBS 3146)	19
	Sicherheitsbericht	456
06	Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	1
	Formular 6.1a	1
	Formular 6.1b	1
	Formular 6.1c	1
	Formular 6.1d	2
07	Abfälle	
	Betriebsbedingte Abfälle	1
	Abnahmeverträge	3
08	Abwasser	
	Angaben zu Wasserversorgung/Abwasser/Regenwasser	1
	Formular 8	2
09	Arbeitsschutz	
	Angaben zum Arbeitsschutz	4
10	Brandschutz	
	Allgemeine Angaben	1
	Brandschutzkonzept	17
	Lageplan zum Brandschutzkonzept	1

11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
	Allgemeine Angaben	3
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Allgemeine Angaben	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	35
	Formular 13	1
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Allgemeine Angaben	1
	Untersuchungskonzept zur 1. Ergänzung des AZB	14
	Untersuchungskonzept zur 1. Ergänzung des AZB (Anhang 1)	4
	Untersuchungskonzept zur 1. Ergänzung des AZB (Anhang 2)	3
	Untersuchungskonzept zur 1. Ergänzung des AZB (Anhang 2a)	173
	Lager- / Verwendungsort und geplante Probenahmepunkte	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
	Antragsunterlagen nach § 18 BetrSichV	
	Allgemeine Angaben	2
	Prüfbericht Fa. GTÜ	20
	Prozessbeschreibung Fa. HITACHI	24
	Risikobeurteilung Fa. HITACHI	75
	Sicherheitskonzept Gasaufbereitung Fa.HITACHI	5
	Vollmachten / Kostenübernahmeerklärung	3

mit den Ergänzungen:

- vom 11.10.2022 Ausgangszustandsbericht (AZB vom 21.12.2021)
- vom 26.10.2022 Explosionsschutzkonzept und KAS 18-Betrachtung
- vom 12.10.2022 zwei Exemplare Antragsunterlagen inkl. Bauantrag
- vom 01.11.2022 Sicherheitsdatenblätter
- vom 04.01.2023 Stellungnahme zur A-Typik
- vom 13.02.2023 Gutenachten nach AwSV
- vom 16.02.2023 Unterlagen zum Bauantrag (Bauantrag, Lageplan, Bauzeichnungen, Baulasten sowie bautechnische Nachweise)
- vom 22.02.2023 bautechnische Nachweise
- vom 22.03.2023 Bauantrag

- vom 24.03.2023 weitere Exemplare Antragsunterlagen
- vom 08.05.2023 Änderung Antragsgegenstand hier: Reduzierung der LNG-Lagermenge auf 49,5t
- vom 13.06.2023 Gutachten GTÜ (Nr. 1FJZ02220)
- vom 19.06.2023 Steckscheibenschema zur Begrenzung der Lagertanks
- vom 19.07.2023 Änderung des Antragsgegenstandes auf 400 t LNG-Lagermenge, Kapazitätserhöhung auf 14.000 kg/h, Einsatz von verunreinigtem Ethanol
- vom 26.07.2023 Ergänzung/Aussagen zur CIP-Lösung
- vom 22.09.2023 Nachreichung Anhang 4 AZB, Überwachungskonzept zum AZB

ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), letzte Änderung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
ASR A1.3	Technische Regel für Arbeitsstätten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, zuletzt geändert 2022 (GMBI 2022, S. 242)

ASR A1.8	Technische Regel für Arbeitsstätten für Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände, zuletzt geändert im März 2022 (GMBI 2022, S. 244)
ASR A3.4	Technische Regel für Arbeitsstätten für Türen und Tore, zuletzt geändert im März 2022 (GMBI 2022, S. 244)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440-441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2023 Nr. 1)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176)
BBodschG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BioStoffV	Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung von 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
CLP-VO	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zuletzt geändert am 31. März 2023
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158).
2014/34/EU	Richtlinie 2014/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 96 S. 309).
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

EfbV	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV), vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S.1643, 1644), die zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
IEC/DIN EN 61511	Funktionale Sicherheit in der Prozessindustrie
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 7. März 2007 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 56)
LABO-Vollzugshilfe	Vollzugshilfe zu 88 6 — 8 BBodSchV, Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, LABO Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, Stand: 16.02.2023
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20. Oktober 2006 (BGBl. 1 S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
VDI/VDE 2180	Funktionale Sicherheit in der Prozessindustrie - Nachweis der Ausfallwahrscheinlichkeit im Anforderungsfall
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 154), zuletzt geändert durch § 3a des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist

Verteiler

Original

Verbio Zörbig GmbH
Thura Mark 20
06780 Zörbig

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Referat 401
Referat 402/402.d
Referat 402/402.c
Referat 402/402.f
Referat 407

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost / West

Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

Postfach 36 53
39011 Magdeburg

Stadt Zörbig

Markt 12
06780 Zörbig

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de